

UNTERRICHTUNG

durch die Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Siebenter Bericht der Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V) für das Jahr 2001

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	4
Statistisches	5
Innenpolitik	7
Geduldsprobe	7
Bürgerbeteiligung, auch wenn der Baum schon beseitigt ist?	9
Jahrelanger Streit geklärt - Lösung zu beiderseitiger Zufriedenheit	10
BB, fun & Infos	11
Zuwanderung und Integration in Mecklenburg-Vorpommern	12
Zahlen und Fakten	12
Integrationsförderung	12
Petitionen	13
Informationsveranstaltungen	13
Konferenz der kommunalen Ausländerbeauftragten	14
Interkulturelle Woche 2001	15
Rechtspolitik	16
Immer wieder Warten auf die Schöffenenanschädigung	16
Rechtsverhältnisse aus DDR-Zeiten berücksichtigen	17
Immer wieder Nachfragen zum Nachbarrechtsgesetz	18
Finanzpolitik	19
Vorrangige Bearbeitung von Entschädigungsanträgen hochbetagter Bürger	19
Ehrenamt im Steuerrecht	19
Wirtschaftspolitik	20
Bestandschutz für Energieversorger	20
Anspruch dem Grunde nach - konkretisiert auf Null?	21
Land- und Forstwirtschaft	23
Bauen kontra Bäume	23
Bildungspolitik	24
Streit um die Übernahme der Internatskosten	24
Lehrer mit Schwerbehinderung im Personalkonzept	25
Schulentwicklungsplanungsverordnung (SEPVO)	27
Unterrichtsversorgung	28
Bauangelegenheiten	29
Vom Bauwunsch zum Baurecht	29
Windkraftanlagen	31

	Seite
Sozialpolitik	32
”Lebensentwürfe - Möglichkeiten und Grenzen des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung”	32
2 Jahre Warten auf Rentenbescheid	33
Aktive Sterbehilfe	34
Kommunikationsplattform für kommunale Behindertenbeauftragte und -beiräte	34
Zusammenarbeit mit dem Integrationsfönderrat	35
Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten der Länder und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)	35
Landeskunstwettbewerb für Menschen mit Behinderung	35
Umweltpolitik	36
Was rechtfertigt Zurückhaltung der Verwaltung?	36
Tourismus	37
Barrierefreiheit - keine Selbstverständlichkeit	37
Gesicht zeigen!	38

Vorwort

Der 7. Jahresbericht gibt einen Einblick in die Tätigkeit der Bürgerbeauftragten im Jahr 2001. Im Mittelpunkt standen die Gespräche mit Bürgerinnen und Bürgern. Das Angebot an Sprechtagen im ganzen Land wurde - eine frühere Anregung des Landtages aufgreifend - gegenüber den Vorjahren wesentlich erweitert. Neben den Kreisstädten und kreisfreien Städten, in denen traditionsgemäß halbjährlich ein Termin angeboten wurde, fanden solche Orte Berücksichtigung, die von der jeweiligen Kreisstadt weit entfernt liegen.

Insbesondere in Vorpommern mit seiner geringen Bevölkerungsdichte, der hohen Arbeitslosigkeit und der wiederholt vorgetragenen Befürchtung, von der Landespolitik nicht ausreichend beachtet zu werden, wurde ausdrücklich Anerkennung für die häufige Präsenz der Bürgerbeauftragten ausgesprochen.

Die Möglichkeit des persönlichen Gespräches wird von den Bürgerinnen und Bürgern ganz besonders geschätzt. Das Anhören der Nöte und Sorgen, ein guter Rat zum Umgang mit den Behörden, die Verabredung zum Vorgehen bei der Klärung der Anliegen - das sind die Vorzüge eines Gespräches gegenüber der Schriftform. Es hat sich wieder erwiesen, dass dies Petenten den Entschluss erleichtert, von ihrem Petitionsrecht Gebrauch zu machen, sie also bei der Wahrnehmung ihrer Rechte stärkt.

Zahlreiche Besuche in Schulen und sozialen Einrichtungen, bei Initiativen und Bildungsträgern ermöglichten es, über Einzelprobleme hinaus Sorgen, Meinungen und Anregungen zu erhalten, Informationen und Meinungen auszutauschen.

Die Bürgerbeauftragte nutzte Veranstaltungen, um junge Leute über ihre demokratischen Rechte und konkrete Möglichkeiten der Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen aufzuklären, sich selbst darüber zu informieren, welche Hindernisse einer aktiven Beteiligung konkret entgegenstehen, und für Toleranz gegenüber "Fremden" zu werben.

Die vorgetragenen Petitionen zielten sowohl auf die Lösung konkreter Einzelfälle in der Sache als auch auf Überprüfung der Handlungsweise der Verwaltung. Sie enthielten Bitten um Überprüfung bundes- und landesgesetzlicher Regelungen, Anregungen für die Fraktionen des Landtages sowie allgemeine Meinungsäußerungen zur aktuellen Politik.

2001 war das UNO-Jahr der Freiwilligen. Mecklenburger und Vorpommern nahmen dies zum Anlass, um auf eigenes Engagement, aber auch auf Hemmnisse aufmerksam zu machen. Es wurde um Unterstützung für die Förderung von Vereinen und Verbänden, darunter Maßnahmen der Arbeitsförderung, gebeten, um Hauptamtlichkeit zu sichern, die Stützung und Erhalt des Ehrenamtes vielerorts erst möglich machen. Daneben wurden auch steuerliche Fragen angesprochen.

Heike Lorenz

Statistisches

Insgesamt wurden im Jahre 2001 bei der Bürgerbeauftragten 1.282 Anregungen, Bitten und Beschwerden bearbeitet. Diese Petitionen wurden vorgetragen:

- von 1.195 Einzelpersonen,
 - von 86 Gruppen, Vereinen oder Bürgerinitiativen,
 - als 1 Massenpetition (208 Schreiben zum selben Sachverhalt),
- das sind 1.282 Petitionen gesamt.

828 Petitionen wurden im Gespräch vorgetragen. Damit haben zwei Drittel aller Petenten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Anliegen und Probleme mündlich vorzutragen oder sich beraten zu lassen.

An den insgesamt 43 Sprechtagen in den Landkreisen und kreisfreien Städten wurden 515 Petitionen vorgetragen.

In einer Hörersprechstunde im März 2001 stand die Bürgerbeauftragte den Hörerinnen und Hörern von NDR 1-Radio MV Rede und Antwort. Dieses Angebot wurde von 22 Bürgerinnen und Bürgern genutzt. Am 19. Juli informierte die Bürgerbeauftragte auf dem Sommerfest der Straßenzeitungen des Landes über das Petitionsrecht und gab Gelegenheit, Anliegen persönlich vorzutragen. Am 14. September bot sie gemeinsam mit der Rostocker Straßenbahn AG einen mobilen Sprechtag an, der rege nachgefragt wurde. An diesem Tag wurde in den Stadtteilen Dierkow, Mitte und Lichtenhagen in einem Infobus Beratung angeboten.

Entwicklung der Petitionen 1999, 2000 und 2001 nach Sachgebieten

		1999	2000	2001
1.	Bodenreform/Rückführung/Grundstücksangelegenheiten	138	134	96
2.	Rehabilitierung, Vertriebene, Kriegsopfer, Justiz, Rechtspflege, Personenstandswesen	151	137	105
3.	Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung, Sozialhilfe, Krankenversicherung, Pflegeversicherung	201	192	232
4.	Baurecht/Raumordnung/Landesplanung/Baufördermittel	257	233	185
5.	Gebühren und Abgaben	118	122	94
6.	Wirtschaft, Kultus, Wohnung, Post, Telekom	80	113	135
7.	Belange der Behinderten	98	91	103
8.	Belange der Ausländer und Aussiedler	86	70	45
9.	Naturschutz, Landschaftspflege, Umwelt	43	56	64
10.	Verschiedenes, Existenzgründung, Arbeitsmarkt, Arbeits- und Beamtenrecht	162	174	223
	Gesamt:	1.334	1.322	1.282

Seit dem 01.01.2002 wird auf der Grundlage einer neuen Gliederung der Sachgebiete gearbeitet. Dies wird sich auf die Darstellung im 8. Jahresbericht auswirken.

Im Jahre 2001 wurden folgende Sprechtage durchgeführt:

Datum	Ort	Kreis
21.02.2001	Ludwigslust	Landkreis Ludwigslust
22.02.2001	Hansestadt Rostock	
28.02.2001	Güstrow	Landkreis Güstrow
01.03.2001	Ueckermünde	Landkreis Uecker-Randow
16.03.2001	Ribnitz-Damgarten	Landkreis Nordvorpommern
28.03.2001	Wolgast	Landkreis Ostvorpommern
29.03.2001	Demmin	Landkreis Demmin
23.04.2001	Hansestadt Wismar	
27.04.2001	Hansestadt Greifswald	
03.05.2001	Parchim	Landkreis Parchim
08.05.2001	Hansestadt Stralsund	
09.05.2001	Bergen	Landkreis Rügen
13.06.2001	Pasewalk	Landkreis Uecker-Randow
14.06.2001	Neubrandenburg	
05.07.2001	Waren	Landkreis Müritz
06.07.2001	Neustrelitz	Landkreis Mecklenburg-Strelitz
10.07.2001	Grevesmühlen	Landkreis Nordwestmecklenburg
11.07.2001	Bad Doberan	Landkreis Bad Doberan
18.07.2001	Grimmen	Landkreis Nordvorpommern
27.08.2001	Hansestadt Stralsund	
28.08.2001	Bergen	Landkreis Rügen
03.09.2001	Güstrow	Landkreis Güstrow
10.09.2001	Ribnitz-Damgarten	Landkreis Nordvorpommern
11.09.2001	Born	Landkreis Nordvorpommern
14.09.2001	Hansestadt Rostock (mobil)	
17.09.2001	Ludwigslust	Landkreis Ludwigslust
24.09.2001	Anklam	Landkreis Ostvorpommern
25.09.2001	Hansestadt Greifswald	
01.10.2001	Hansestadt Wismar	
09.10.2001	Parchim	Landkreis Parchim
11.10.2001	Demmin	Landkreis Demmin
22.10.2001	Pasewalk	Landkreis Uecker-Randow
23.10.2001	Penkun	Landkreis Uecker-Randow
05.11.2001	Grevesmühlen	Landkreis Nordwestmecklenburg
12.11.2001	Neubrandenburg	
13.11.2001	Waren	Landkreis Müritz
16.11.2001	Bad Doberan	Landkreis Bad Doberan
19.11.2001	Sternberg	Landkreis Parchim
26.11.2001	Gnoien	Landkreis Güstrow
27.11.2001	Grimmen	Landkreis Nordvorpommern
03.12.2001	Boizenburg	Landkreis Ludwigslust
10.12.2001	Plau	Landkreis Parchim
11.12.2001	Neustrelitz	Landkreis Mecklenburg-Strelitz

Dank sage ich an dieser Stelle den Landräten, Oberbürgermeistern und Bürgermeistern sowie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die freundliche und hilfreiche Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Sprechtage. Ein Dank gilt ebenfalls der Lokalpresse für die regelmäßige Ankündigung der Sprechtage.

Innenpolitik

Geduldsprobe

Im Jahr 2001 fand ein Verwaltungsverfahren seinen Abschluss, gegen das sich bereits Anfang 1997 eine Petition gerichtet hatte. Seiner Zeit hatte sich eine Petentin gegen einen Beitragsbescheid für den Bau einer Straßenbeleuchtung gewandt. Sie hatte kritisiert, dass sie vor Baubeginn bzw. vor Beschlussfassung nicht informiert worden sei. Die herangezogene Satzung hätte nicht mehr gegolten. Die Berechnung sei fehlerhaft, weil fälschlicherweise ein Faktor für gewerbliche Nutzung angewandt worden sei. Überdies sei das gesamte Projekt mit Fördermitteln finanziert worden.

Die Überprüfung des Sachverhalts ergab damals:

1992 waren die Arbeiten an der Straßenbeleuchtung abgeschlossen worden. Am 1. Januar 1993 begann deshalb die Frist für die Erhebung von Beiträgen. Nach § 12 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG) beträgt die Festsetzungsfrist für alle kommunalen Abgaben und Steuern vier Jahre. In diesem Fall endete diese Frist am 31.12.1996; kurz vor Ablauf waren die Beitragsbescheide erlassen worden.

In den Bescheiden wurde u. a. mitgeteilt, dass im Mai 1992 die letzte Unternehmerrechnung eingegangen und somit die sachliche Beitragspflicht entstanden war. Der vorgelegte Bescheid wurde mit einer Satzung aus 1993 begründet, die aber erst nach Abschluss der Bauarbeiten und erfolgter Rechnungslegung in Kraft getreten war. Das ist rechtlich problematisch. Anzuwenden ist immer die Satzung, die zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht gilt. Dieser Zeitpunkt bestimmt sich nach dem Abschluss der Maßnahme, hier dem Eingang der letzten Unternehmerrechnung bei der Kommune.

Der Bürgerbeauftragte setzte sich darauf hin mit dem Bauamt, das den Bescheid erlassen hatte, in Verbindung und hinterfragte die Einstufung als Gewerbegrundstück, die Anrechnung von Fördermitteln, den zeitlichen Ablauf des Vorhabens und welche Satzung die Rechtsgrundlage für den Bescheid bilden soll.

Daraufhin wurde sinngemäß mitgeteilt, dass die Stadt die für die Verwaltung einfachste und für die Bürger freundlichste Variante gewählt habe: Es sei die Satzung angewandt worden, die keinen zusätzlichen Vermessungsaufwand erforderte, was letztlich wiederum den Bürgern Kosten erspart habe. Die Einstufung des Grundstückes als gewerblich genutzt ergäbe sich aus den Unterlagen des Amtes. Fördermittel seien für die Straßenbeleuchtung nicht eingesetzt worden.

Zur Frage, ob die Satzung trotz ihres In-Kraft-Tretens nach Abschluss der Maßnahme Rechtsgrundlage für den Bescheid sein konnte, wurde nicht eingegangen.

Es folgte eine Vielzahl von Erörterungen, in deren Verlauf mit den Mitarbeitern der Kommunalverwaltung die Rechtslage ausgiebig erörtert und das Anliegen der Petentin unterstützt worden war. Rücksprachen mit dem Innenministerium hatten die Rechtssauffassung des Bürgerbeauftragten gestützt.

Die Petentin hatte fristgerecht Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt und den geforderten Betrag nicht bezahlt. Der Bürgerbeauftragte machte sie darauf aufmerksam, dass im Abgabenrecht ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Sie hätte also zunächst bezahlen müssen. Bei erfolgreichem Widerspruchsverfahren würde die Verwaltung dann zurückzahlen. Der Eintritt der Zahlungspflicht kann nur durch einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung an die Behörde verhindert werden. Einen solchen Antrag stellte die Bürgerin.

Im August 1997 teilte die Petentin mit, einen Widerspruchsbescheid habe sie noch nicht erhalten. Die beantragte Aussetzung der Vollziehung sei jedoch gewährt worden. Es war nur noch der Widerspruchsbescheid abzuwarten, alle Argumente waren vorgetragen. Mit der Petentin wurde deshalb vereinbart, die Petition zunächst abzuschließen; sobald sie einen Bescheid erhielte, melde sie sich wieder.

Im Februar 2001 meldete sich die Petentin erneut:

"... wie telefonisch abgesprochen, übersende ich Ihnen eine Kopie des Widerspruchsbescheides. Dieser ließ zwar wieder fast vier Jahre auf sich warten, ist aber positiv für uns. Das Ergebnis war nur durch Ihre Hilfe möglich. Wir möchten uns vielmals für Ihre umfangreichen Bemühungen und Ihre tatkräftige Unterstützung bei der Durchsetzung unserer Rechte bedanken. ..."

Der Beitragsbescheid war aufgehoben worden. Zu dieser Entscheidung war das Bauamt gezwungen, weil mit der Satzung aus dem Jahr 1993 eine nicht zutreffende Rechtsgrundlage zur Begründung der Beitragspflicht herangezogen worden war. Einen neuen Bescheid konnte die Verwaltung nicht erlassen, weil ab dem 01.01.1997 die Festsetzungsverjährung eingetreten war. Im Ergebnis konnte die Petentin nicht mehr zur Zahlung eines Beitrages herangezogen werden.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Bei der Beitragserhebung geht es um die rechtskonforme Aufteilung des Aufwandes auf alle Beitragspflichtigen. Es ist grundsätzlich nicht erstrebenswert, dass Einzelne den ihnen obliegenden Beitrag nicht zahlen müssen. Eine Beitragserhebung kann jedoch nur auf einer rechtmäßigen Grundlage erfolgen.

Die Dauer von vier Jahren für ein Widerspruchsverfahren ist zu kritisieren. Belastend für den Bürger ist nicht allein die für ihn unklare Rechtsposition, sondern auch die Ungewissheit über die finanzielle und soziale Lage. In diesem Fall ging es um einen Betrag, der für die Petentin nicht existenziell war, und sie hatte wegen der gewährten Aussetzung der Vollziehung auch keinen Vermögensnachteil erlitten. Bei Beiträgen für den Abwasseranschluss eines Grundstücks oder dem Beitrag für einen Straßenausbau kann es sich aber um Summen handeln, die für Bürger eine ganz erhebliche finanzielle Belastung bedeuten.

Bürgerbeteiligung, auch wenn der Baum schon beseitigt ist?

Am 3. Januar 2001 wurde der Bürgerbeauftragten folgendes Anliegen vorgetragen:

Der Petent wohnt in einem Dorf und hatte unmittelbar vor seinem Grundstück Birken gepflanzt. Bei den Arbeiten zur Verlegung eines Geh- und Radweges habe man die Bäume Ende November/Anfang Dezember 2000 "sang- und klanglos" verschwinden lassen. Er könne sich mit der Vernichtung des Grüns nicht einverstanden erklären. Bei vorheriger Information hätten einige Pflanzen ausgegraben und an anderer Stelle eingesetzt werden können. Auf Anfrage habe ihm das Straßenbauamt mit Schreiben vom 12. Dezember 2000 mitgeteilt, dass es die erforderliche Genehmigung eingeholt habe.

Der Petent wurde durch die Bürgerbeauftragte zunächst darüber informiert, dass Pflanzen mit dem Moment des Einsäens oder Einpflanzens in ein Grundstück Eigentum des Grundstückseigentümers werden. Da das Straßenbauamt die erforderliche Genehmigung zum Beseitigen von den Grundstückseigentümern erhalten hatte, war das Entfernen der Bäume rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Petent bat aber die Bürgerbeauftragte, die Handlungsweise der Gemeinde zu überprüfen. Die Gemeinde habe völlig über seinen Kopf hinweg gehandelt.

Die Bürgerbeauftragte hat sodann den Bürgermeister darüber informiert, dass der Petent sich übergangen und brüskiert fühle; der Bürgermeister wurde dazu um Stellungnahme gebeten.

Der Bürgermeister antwortete, das Eigentum des Petenten sei von der Baumaßnahme unberührt geblieben. Am 28. März 2001 sei eine Einwohnerversammlung durchgeführt worden. Dort habe sich der Petent informieren können. Zum Sachverhalt teilte der Bürgermeister überraschend mit: "Im öffentlichen Bereich haben vor dem o. g. Grundstück keine Bäume bzw. Sträucher gestanden".

Beide Angaben warfen Widersprüche auf: Wie hätte sich der Bürger am 28. März 2001 über eine bevorstehende Beseitigung der Bäume informieren sollen, wenn die Bäume schon 4 Monate vorher entfernt worden waren?

Etwas später teilte der Petent telefonisch mit, dass der Bürgermeister ihm gegenüber erklärt habe, auf diese Anfrage nicht antworten zu wollen. Da tatsächlich keine Antwort kam, wurde der Landrat gebeten, als Kommunalaufsichtsbehörde die Einhaltung des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (PetBüG M-V) durchzusetzen.

Am 25.02.2002 wurde vom Amt mitgeteilt, dass der Bürgermeister sich hinsichtlich des Termins der Einwohnerversammlung geirrt habe. Die Versammlung hätte nicht am 28. März 2001, sondern bereits am 28. Januar 2001 stattgefunden, der Petent habe aus beruflichen Gründen daran nicht teilnehmen können. Außerdem habe der Bürgermeister mitgeteilt, dass im öffentlichen Bereich vor dem Grundstück keine Bäume gestanden hätten, sondern nur einige "Birkensämlinge".

Anschließend wird in dem Schreiben ausführlich dargestellt, dass mit dem Petenten ein "klärendes Gespräch" geführt worden sei und dieser nicht an einer Weiterverfolgung interessiert sei. Er soll bedauert haben, dass die Angelegenheit solche Ausmaße angenommen habe.

Diese Antwort kann so nicht akzeptiert werden. Auch das jetzt für die Einwohnerversammlung benannte Datum, der 28. Januar 2001, liegt zeitlich nach dem Entfernen der Birken. Der 28. Januar 2001 war überdies ein Sonntag. Es wäre zumindest ungewöhnlich, eine Einwohnerversammlung auf einen Sonntag zu legen. An einem Sonntag wäre der Petent auch nicht beruflich verhindert gewesen.

Auch die Aussage, es handele sich um "Birkensämlinge", ist falsch; wie vom Petenten vorgelegte Fotos zeigen, weisen diese eine Größe von mindestens 5 Metern auf.

Die Ausführungen zum "klärenden Gespräch" werfen die Frage auf, ob sich dahinter der Versuch verbirgt, den Bürger einzuschüchtern, die Petition zu relativieren oder gar den Petenten zur Rücknahme der Petition zu bewegen.

Das vom Amt erwähnte klärende Gespräch stellte sich aus Sicht der Bürgerbeauftragten anders dar: Er hatte eine "Vorladung zur Klärung eines Sachverhaltes" in das Ordnungsamt erhalten. Als er diese Formulierung hinterfragte, sei ihm von der Ordnungsamtsleiterin mitgeteilt worden, dass das heutzutage so heiße. Sollte der Bürger mit dieser Wortwahl eingeschüchtert werden?

Das Petitionsrecht ist im Grundgesetz und in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verankert. Es ist daher als ein hohes Gut anzusehen, das von der Verwaltung nicht unterlaufen werden darf, indem die Pflichten zur Auskunftserteilung nach dem Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern nicht sorgfältig erfüllt werden.

Jahrelanger Streit geklärt - Lösung zu beiderseitiger Zufriedenheit

Kummer mit dem Wasserzweckverband (WZV) hatte eine hochbetagte Bürgerin. Sie hatte vom WZV ein Pachtangebot erhalten, das sie nicht akzeptierte. Bereits vor der Wende war auf dem Grundstück der Petentin für die öffentliche Trinkwasserversorgung ein Brunnen gebohrt worden. Diese Situation wollte die Petentin nun rechtlich sauber geklärt haben. Sie verlangte einen korrekten Vertrag, der nach Absprache beider Parteien auf gesetzlicher Grundlage geschlossen werden sollte.

Der Gutachterausschuss des Landkreises hatte 1999 eine Pacht von 280,- DM vorgeschlagen. Das darauf beruhende Angebot hatte die Petentin abgelehnt. Sie hatte den Eindruck, dass ihre Interessen nicht gewahrt würden.

Ende 2000 bot der Zweckverband Pachtzahlung i. H. v. 560,- DM, um die Sache zu einem Abschluss zu bringen. Auch dieses Angebot nahm die Petentin nicht an.

Die Bürgerbeauftragte erläuterte der Petentin zunächst die Rechtslage. Ihr wurde in diesem Gespräch deutlich, dass ein Vertragsangebot die Grundlage für die von ihr gewünschte Einigung beider Parteien darstellt, und dass die angebotene Pacht bereits über das Übliche hinausgeht. Daraufhin erklärte die Bürgerin, dass sie für das in Anspruch genommene Stück Land die Grundsteuer nicht zahlen wolle. Außerdem sollte die Pacht wenigstens ab 1997, dem Jahr der Vermessung, rückwirkend bezahlt werden.

Die Verhandlung mit dem Wasserzweckverband ergab 600,- DM Jahrespacht rückwirkend ab 1997 und Übernahme der anteiligen Grundsteuern und Zahlungen an den Wasser- und Bodenverband.

Es gehört auch zu den Aufgaben der Bürgerbeauftragten, den Petenten die Rechtslage zu erläutern, unrealistische Erwartungshaltungen herunterzuschrauben und somit zu einem guten Verhältnis zwischen Bürger und Verwaltung beizutragen.

BB, fun & Infos

Am 26. April 2001 lud die Bürgerbeauftragte Jugendliche nach Rostock ein, sich auf einer Veranstaltung über ihre Beteiligungsrechte zu informieren. Ziel war es, Möglichkeiten aufzuzeigen, sich in politische Prozesse auf allen Ebenen aber auch in der Vereins- und Verbandsarbeit einzubringen. Der Rostocker Stadtjugendring stellte konkrete Angebote in Rostock vor.

Zweiter Schwerpunkt der Veranstaltung war die Vorstellung des Programms des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur "Schulen ans Netz", das durch einen Mitarbeiter des Landesinstitutes für Schule und Ausbildung (L.I.S.A.) erläutert wurde. Ebenso wurden der Landesjugendserver des Landesjugendringes (www.jugend.in-mv.de) und weitere Angebote im Internet präsentiert.

Der Präsident des Amateurboxverbandes Mecklenburg-Vorpommern lud die Besucher ein, in einem Wettkampf gegen Deutsche Box-Jugendmeister anzutreten. Es galt, die Anzahl von Durchschlägen im Seilspringen zu überbieten. Der Radiosender Ostseewelle berichtete live über den Wettbewerb. Preise waren Eintrittskarten und Bahntickets zu einem Bundesligaboxwettkampf in Schwerin.

Ein Schaukampf machte Boxen hautnah erlebbar. Über die Veranstaltung hinaus sollte auch durch diese Aktion auf den Vereinssport als sinnvolle Freizeitmöglichkeit aufmerksam gemacht werden.

Wie ein roter Faden zog sich durch die Veranstaltung, dass Gewalt kein Mittel zur Problemlösung ist: Gleichzeitig war die Veranstaltung Auftakt für die Aktion "Gewalt - ich pfeif drauf" des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung (Landespräventionsrat).

Im und vor dem Gebäude der Ostseesparkasse in Rostock wurde zu vielen Aktivitäten eingeladen. Der Jugendmedienverband präsentierte seine Arbeit. Vertreter der Landessportjugend gaben Gelegenheit, Fun-Sportarten kennenzulernen.

Für die Dauer der Veranstaltung konnte an mehreren Plätzen des Internetcafés "TREFFpunkt" kostenlos im Internet gesurft werden. Der Landesjugendserver konnte so gleich "ausgetestet" werden. In einem Gewinnspiel gab es VIP-Karten und Bahntickets für die Job-Parade in Schwerin und ein Wochenendseminar zur Gestaltung einer eigenen Website zu gewinnen.

Jugendsanitäter des Rostocker Jugendrotkreuzes unterstützten aktiv bei der Absicherung der Veranstaltung und machten gleichzeitig auf dieses Ehrenamt aufmerksam. Die musikalische Ausgestaltung übernahm die Rostocker Schülerband "Mischbrot".

Mit interessanten Betätigungsmöglichkeiten und in vielfältigen Diskussionen wurden Möglichkeiten der Beteiligung in der Kommunalpolitik wie in Vereinen und Verbänden, der gewaltfreien Auseinandersetzung, aber auch die Notwendigkeit, sich politisch einzumischen, praktisch erlebbar.

Zuwanderung und Integration in Mecklenburg-Vorpommern

Zahlen und Fakten

Nach Angaben der Ausländerbehörden sowie des Landesamtes für Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten vom 31.12.2001 lebten in Mecklenburg-Vorpommern 24.447 Ausländer in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes. Gemessen an der Gesamtbevölkerung des Landes (zum Stand 30.06.2001: 1.769.025 Personen) beträgt der Anteil ausländischer Mitbürger 1,38 %.

Die Zahl der Ausländer setzt sich wie folgt zusammen:

Asylbewerber sowie ehemalige Asylbewerber mit Duldung:	6.366	(26,04 %)
Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina: (mit Duldung)	5	(00,02 %)
Südlibanesische Staatsangehörige aus Israel (mit Aufenthaltsbefugnis):	9	(00,04 %)
illegal eingereiste Ausländer (mit Duldung):	12	(00,05 %)
sonstige Ausländer (mit Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung):	18.055	(73,85 %)

Nach Angaben des Innenministeriums vom 31. Dezember 2001 sind im Jahr 2001 2.818 Menschen als Spätaussiedler nach Mecklenburg-Vorpommern gekommen. Insgesamt lebten im Jahr 2001 17.129 Spätaussiedler in Mecklenburg Vorpommern.

Integrationsförderung

Menschen, die zu uns kommen, werden mit ihrer anderen Kultur, Religion und Sprache nicht automatisch als Bereicherung unseres Lebens und als Zukunftschance für unser Land wahrgenommen.

Sowohl Ausländer als auch Aussiedler werden mit Integrationsproblemen konfrontiert, die einander in den letzten Jahren immer ähnlicher wurden. Dieser bereits im Vorjahr dargestellte Befund unterstreicht die Notwendigkeit einer Gesamtkonzeption für die Integration aller Zuwanderergruppen; für das Land Mecklenburg-Vorpommern fehlt eine solche noch immer.

Das Landesprogramm für die berufliche und soziale Integration von Migrantinnen und Migranten, mit dessen Erarbeitung der Landtag die Regierung im Jahr 2001 beauftragt hat, lag zum Zeitpunkt des Berichtes noch nicht vor. Es wird als ein wesentlicher Baustein eines Gesamtkonzeptes anzusehen sein.

Darüber hinausgehend muss eine Gesamtkonzeption des Landes klare Aussagen zu Zielsetzung und gewollten Arbeitsschwerpunkten für die Bereiche Zuwanderung, Integration von Migrantinnen und Migranten und das Zusammenleben mit der deutschen Mehrheitsgesellschaft beinhalten. Es sind Rahmenbedingungen zu entwickeln, die ein konfliktarmes Zusammenleben und damit Lebensqualität für alle fördern.

In den Medien und damit im öffentlichen Bewusstsein findet vor allem gewalttätige rassistisch motivierte Diskriminierung Aufmerksamkeit. Weniger wahrgenommen werden die anderen Formen der Diskriminierung, mit denen Menschen ausländischer Herkunft oder auch deren deutsche Partner konfrontiert werden. Diese sind aber nicht weniger ausgrenzend.

Petitionen

Die Petitionen in diesem Bereich im Berichtszeitraum betrafen

- die schulische Integration von Aussiedlerkindern,
- die Möglichkeiten des Zusammenlebens binationaler Paare vor der Eheschließung durch Erteilung von Besuchsvisa und Lockerung der Residenzpflicht,
- die Möglichkeit der dezentralen Unterbringung wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen,
- die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme.

Es ist ein deutlicher Rückgang der Anzahl der Petitionen zu beobachten. Das mag mit der Tätigkeit der Härtefallkommission (HFK) und deren Geschäftsordnung, wonach eine vorherige Petition die spätere Behandlung in der HFK ausschließt, zusammenhängen. Zugleich wurde eine Vielzahl von Beratungen erteilt. Oft ist es möglich, Verfahrensfragen in diesen Gesprächen hinreichend zu erläutern. Nicht erfasst in der Statistik der Petitionen sind die zahlreichen vor Ort geführten Informationsgespräche, so in den Sammelunterkünften, in der zentralen Aufnahmestelle in Horst sowie in der Justizvollzugsanstalt Bützow und die zahlreichen Nachfragen, Konsultationen, Informationsgespräche mit örtlichen Initiativen, die Flüchtlinge betreuen, Deutschkurse für Aussiedler anbieten oder im Rahmen sozialer Projekte und Beratungsstellen ehrenamtlich oder häufig auf ABM-Basis auch mit Ausländern und Aussiedlern zu tun haben.

Informationsveranstaltungen

Der Erwerb interkultureller Kompetenz muss ein zentrales Element von Bildung und Erziehung werden. Von dieser Erkenntnis ausgehend und um einen - wenngleich nur kleinen - eigenen Beitrag zu leisten, wurde zur Unterstützung des Unterrichts und der schulinternen Lehrerfortbildung im 2. Halbjahr 2001 allen Schulen über die Staatlichen Schulämter das Angebot unterbreitet, Gesprächspartner aus dem Büro der Bürgerbeauftragten einzuladen. Erfreulicher Weise stellen sich Schulleitungen, Lehrer und Schüler zunehmend den Themen Zuwanderung, Integration, Diskriminierung, Ausländerfeindlichkeit und der Gestaltung des Zusammenlebens zwischen Einheimischen und Fremden. Sie benannten aber auch ein Defizit an Instrumentarien für diese Arbeit.

Viele Schulen in allen Kreisen nahmen das Angebot der Bürgerbeauftragten mit größtem Interesse an. Mit einem bei der Bürgerbeauftragten befristet beschäftigten armenischen Staatsangehörigen, der als Flüchtling ebenso wie als Dolmetscher umfangreiche eigene Erfahrungen und Einblicke in die Lebenssituationen anderer Ausländer in Mecklenburg-Vorpommern besitzt, bestand die Möglichkeit, einen besonderen Gesprächspartner zu vermitteln.

Nach Einschätzung zahlreicher Lehrer, die als Multiplikatoren fortgebildet wurden, sowie zahlreicher Schüler und Lehrer, die innerhalb und außerhalb des Unterrichts an Diskussionen teilnahmen, waren die Gespräche vor allem deshalb interessant und wirkungsvoll, weil Informationen authentisch vermittelt und auch die Gefühle angesprochen werden konnten. Information, gestützt auf Statistiken, Rechtsgrundlagen und Lehrbücher reicht für die Auseinandersetzung mit dem Thema nicht aus.

Pauschalurteile wurden hinterfragt; Schüler interessierten sich für konkrete Schicksale. Wie steht es z. B. mit der Behauptung "Ausländer nehmen uns die Arbeitsplätze weg?" Über die Lebensbedingungen und Schwierigkeiten von Ausländern wussten die Jugendlichen vorher sehr wenig. Auch die Rechtslage, besonders die für Asylsuchende (Residenzpflicht, Gutscheine, Arbeitsgenehmigung mit Beschränkung, besondere Straftatbestände) ist vielen Schülerinnen und Schülern unbekannt bzw. abstrakt in ihren Auswirkungen für sie nicht erfassbar.

Weitere Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit wurden über die Organisation von Ausstellungen genutzt. So konnte im Gymnasium Fridericianum in Schwerin die Fotodokumentation "Hass vernichtet" gezeigt und mit Schülerinnen und Schülern diskutiert werden. Im Dezember wurde in Zusammenarbeit mit der Kirchgemeinde der St.-Pauls-Kirche zu Schwerin die Ausstellung "taking roots in a hard ground" der Heinrich-Böll-Stiftung gezeigt. Alltag in Deutschland – aus der Perspektive von Zuwanderern betrachtet, war plötzlich zu hinterfragen; auch auf diesem "Umweg" wurden Einblicke in das Leben von Ausländerinnen und Ausländern ermöglicht.

Für den Schülerwettbewerb "Bunt statt braun" übernahm die Bürgerbeauftragte die inhaltliche Bewertung der Beiträge.

Konferenz der kommunalen Ausländerbeauftragten

Das Referat für Belange der Ausländer und Aussiedler im Büro der Bürgerbeauftragten unterstützte auch im Jahr 2001 die Konferenz der Ausländerbeauftragten der Landkreise und kreisfreien Städte. Es bot mit den Einladungen zu regelmäßigen Beratungen eine Plattform für den Informations- und Erfahrungsaustausch, leitete selbst Informationen von der Landesebene weiter und suchte den Rat der vor Ort tätigen Fachleute.

Schwerpunkte von überregionaler Bedeutung und gleichartige Aufgaben standen im Mittelpunkt der Beratungen:

- die fachliche Beratung bei der Erstellung eines Programms zur beruflichen und sozialen Integration von Migrantinnen und Migranten in Mecklenburg-Vorpommern,
- schulische Integration der Kinder von Migrantinnen und Migranten ,
- die Umsetzung der Richtlinie für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber und die soziale Betreuung der Bewohner vom 25. September 2000,
- den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Interkulturelle Woche 2001

Die Interkulturelle Woche geht auf einen von den christlichen Kirchen initiierten "Tag des ausländischen Mitbürgers" zurück. Im Jahr 1975 hatte dieser erstmals stattgefunden. Sehr bald schlossen sich Gewerkschaften, Initiativen, Kommunen und Wohlfahrtsverbände an. Daraus wurde die "Woche der ausländischen Mitbürgerinnen", die jährlich bundesweit stattfindet.

In dieser Woche wird auf unterschiedlichste Weise die Gestaltung des Zusammenlebens von Menschen verschiedener Herkunft thematisiert. Die Gestaltung der auch durch Zuwanderung veränderten Gesellschaft wird diskutiert, strukturelle Diskriminierungen aufgezeigt, und es gibt landesweit Begegnungen und kulturelle Höhepunkte.

Die "Interkulturelle Woche" stand im Jahr 2001 unter dem Motto "Rassismus erkennen - Farbe bekennen".

Am Freitag, dem 21. September 2001 wurde die interkulturelle Woche für Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin eröffnet. Die Bürgerbeauftragte hatte zu einer Podiumsdiskussion "Integration - gewollt und verstanden" in den Festsaal des Schweriner Schlosses eingeladen.

In 2 Gesprächsrunden diskutierten Landtagsabgeordnete, der Innenminister und in der Ausländerarbeit tätige Fachleute darüber, wie die Integration der Zuwanderer, deren Aufenthalt auf Dauer angelegt ist, und der Flüchtlinge gelingen kann.

Als Besucher konnten Vertreter aus Politik und Verwaltung, Migrantinnen und Migranten sowie interessierte Bürger begrüßt werden. Es gab Gelegenheit zu Fachgesprächen, Verabredungen und Erfahrungsaustauschen. In der Pause wurden musikalische und kulinarische Spezialitäten aus verschiedenen Ländern angeboten.

Die Diskussionsveranstaltung im Schloss war Auftakt für die Reihe landesweiter Veranstaltungen. In der Zeit vom 26. September bis zum 3. November wurde von verschiedenen Veranstaltern (kommunale Ausländerbeauftragte, Regionale Arbeitsstellen für Ausländerangelegenheiten, Flüchtlingsrat, Ausländervereine, kirchliche Gruppen und andere) zu Konzerten, Ausstellungen, Gesprächsabenden, Vorträgen und sportlichen Wettkämpfen eingeladen.

Auch in Zukunft wird die Bürgerbeauftragte die Interkulturelle Woche unterstützen, um auf deren Anliegen und auf die vielen Initiativen vor Ort aufmerksam zu machen. Auf diesem Weg will die Bürgerbeauftragte zu einem Klima von Weltoffenheit und Toleranz in Mecklenburg-Vorpommern beitragen, Begegnungen und Erfahrungsaustausch und die Entwicklung neuer Arbeitsansätze fördern.

Rechtspolitik

Immer wieder Warten auf die Schöffenerschädigung

Die Schöffen haben als ehrenamtliche Richter eine wichtige Stellung in unserem Rechtssystem inne. Ohne deren zeitaufwändige Tätigkeit würde die gesetzlich geforderte Beteiligung der Bürger an der Rechtsprechung fehlen. Vor diesem Hintergrund wäre zu erwarten, dass die den Schöffen für ihre Tätigkeit zustehende geringe Aufwandsentschädigung problemlos ausgezahlt wird. Leider ist dies jedoch nicht immer der Fall.

Ein Petent hatte sich bereits 1999 an den Bürgerbeauftragten gewandt und darauf hingewiesen, dass sich die Auszahlung seiner Entschädigung über Gebühr hinziehe.

Seinerzeit hatte das Justizministerium erklärt, die lange Wartezeit sei durch überdurchschnittlich große Personalausfälle bei dem für die Bearbeitung zuständigen Amtsgericht hervorgerufen worden. Es sollte durch Stützungsmaßnahmen versucht werden, die Bearbeitungsfristen für die Zukunft zu verkürzen.

Zu Beginn des Jahres des Ehrenamtes meldete sich der Petent in dieser Angelegenheit abermals bei der Bürgerbeauftragten. Erneut teilte er mit, dass er seit vielen Monaten auf die Auszahlung der Schöffenerschädigung warten müsse. Die Sitzung hatte Mitte Mai 2000 stattgefunden, acht Monate später, Ende Januar 2001, war die Auszahlung noch immer nicht erfolgt.

Die Bürgerbeauftragte wies das Justizministerium erneut auf die Probleme hin.

Insbesondere wurde um Überprüfung gebeten, warum es trotz der seinerzeit angekündigten Unterstützungsmaßnahmen wieder zu derart langen Verzögerungen kommen konnte. Vom Justizministerium wurde im April 2001 mitgeteilt, dass es leider wieder zu erheblichen Verzögerungen bei der Abarbeitung der Festsetzungsanträge für Schöffenerschädigungen bei dem in Rede stehenden Amtsgericht gekommen sei. Um eine Verbesserung der Situation zu erreichen, seien nun weitergehende Maßnahmen getroffen worden. So wäre die Abteilung Strafrecht personell aufgestockt worden, und es seien insgesamt zwei Serviceeinheiten im Amtsgericht gebildet worden, um für die Zukunft eine schnellere Bearbeitung auch der Anträge auf Auszahlung der Schöffengelder zu gewährleisten. Den Bürgern wurde ihre Schöffenerschädigung nach den Bemühungen der Bürgerbeauftragten zeitnah ausgezahlt.

An den Amtsgerichten werden nicht nur Zivil- und Strafprozesse entschieden, häufig nehmen die Gerichte auch die Funktion einer Verwaltungsbehörde, so als Handelsregister, Vereinsregister, Güterrechtsregister, Grundbuchamt usw. wahr. Für viele Bürger ist dieses Handeln der Amtsgerichte häufig der einzige Kontakt zur Gerichtsbarkeit überhaupt und prägt ihr Bild von der Justiz. Es sollten daher auch und gerade diejenigen Bereiche der Amtsgerichte, in denen nicht Recht gesprochen wird, personell und organisatorisch so gestärkt werden, dass Anträge in akzeptabler Zeit bearbeitet werden können.

Rechtsverhältnisse aus DDR-Zeiten berücksichtigen

Vor allem bei der Beurteilung von Grundstücksfragen gibt es auch heute noch viele Fälle, in denen sich die Rechte der Bürger nicht allein nach dem seit dem 3. Oktober 1990 wieder geltenden Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) bestimmen, sondern auch nach den zuvor geltenden Gesetzen der DDR. Insbesondere das Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Familiengesetzbuch (FGB) müssen häufig zu Rate gezogen werden, um die Rechte der Bürger nicht zu verkürzen.

Im Berichtszeitraum sprach eine Bürgerin vor, die von einer kreisfreien Stadt aufgefordert worden war, einen neuen Nutzungsvertrag für die Grundfläche ihres Bootshauses zu unterschreiben.

Das Bootshaus war von dem damaligen Ehemann der Bürgerin im Jahre 1975 erworben worden. Im Vertrag über die Grundstücksnutzung war im Jahr 1975 nur der Ehemann als Vertragspartner aufgeführt worden. Die Ehe wurde im Jahr 1989 geschieden. Diesen Umstand nahm die Stadt zum Anlass, von der Bürgerin den Abschluss eines neuen Vertrages zu fordern. Die Stadt vertrat die Auffassung, dass die Petentin nicht Vertragspartnerin geworden war.

Übersehen wurde hierbei, dass das alte Vertragsverhältnis noch unter Geltung des DDR-Rechtes abgeschlossen worden war und deshalb eine rechtliche Beurteilung auch unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Gesetze erfolgen muss.

Nach dem zum 1. April 1966 in Kraft getretenen Familiengesetzbuch gehörten die von einem oder beiden Ehegatten während der Ehe durch Arbeit oder aus Arbeitseinkünften erworbenen Sachen, Vermögensrechte und Ersparnisse beiden Ehegatten gemeinsam. Ferner war jeder Ehegatte berechtigt, den anderen in Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens zu vertreten und aus Rechtsgeschäften, die in diesem Rahmen abgeschlossen wurden, war jeder Ehegatte verpflichtet aber auch berechtigt. Damit war zwanglos festzustellen, dass der damalige Ehemann der Bürgerin zwar allein die Verträge über das Bootshaus und die Grundstücksnutzung unterzeichnet hatte, jedoch beide Ehepartner Vertragspartei geworden waren. Auch die Scheidung der Bürgerin im Jahre 1989 ließ ihre Rechte nicht entfallen. Sie schloss mit ihrem Ehemann eine privatschriftliche Vereinbarung über die Aufteilung der gemeinschaftlichen Güter und Sachwerte. Dies entsprach der im Jahre 1989 noch geltenden Regelung des Familiengesetzbuches, nach der über die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens das Gericht nur dann entschied, falls eine Einigung unter den Eheleuten nicht zustande kam.

Wichtig war in diesem Zusammenhang, dass für die Übertragung des Eigentums an Baulichkeiten auf Freizeitgrundstücken - also vor allem Wochenend- und Bootshäuser - die Vorschriften über das Eigentum an beweglichen Sachen entsprechend anzuwenden waren, denn damit entfiel die Notwendigkeit, solche privatschriftlichen Vereinbarungen durch das staatliche Notariat beurkunden zu lassen. Damit war die Bürgerin mit Abschluss der Vereinbarung anlässlich der Scheidung alleinige Eigentümerin des Bootshauses und alleinige Vertragspartei des Nutzungsvertrages über die Grundfläche geworden. Diese rechtliche Situation hat nach wie vor entsprechend den Regelungen des Einigungsvertrages Bestand. Ähnliches gilt für eine Vielzahl weiterer Fallkonstellationen, in denen Bürgerinnen und Bürger heute im Eigentum der Kommunen stehende Grundstücke schon seit DDR-Zeiten nutzten.

Wird die Rechtslage in solchen Fällen nur nach dem heute geltenden Recht betrachtet, besteht die Gefahr, dass die Rechte der Bürger verkürzt werden.

Immer wieder Nachfragen zum Nachbarrechtsgesetz

Nach wie vor erreichen die Bürgerbeauftragte Eingaben, mit denen die Schaffung eines Nachbarrechtsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern angemahnt wird. Bereits im 5. Bericht für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1999 (Drucksache 3/1232) hatte der Bürgerbeauftragte auf dieses Erfordernis aufmerksam gemacht. Eine Lösung ist bisher nicht erfolgt. Die von den Bürgern angesprochenen Probleme bestehen jedoch weiterhin. Es sind immer wieder die selben Fragen, die zwischen Nachbarn im Streit stehen. Unklar ist u. a., wer unter welchen Voraussetzungen eine Einfriedung errichten oder erhalten muss. Häufig besteht auch Streit darüber, in welcher Art und Höhe Zäune, Mauern und Hecken errichtet und unterhalten werden dürfen. Das Gleiche gilt für die Abstände von Anpflanzungen zur Grundstücksgrenze. All diese Punkte waren auch wieder Gegenstand von Zuschriften im Berichtsjahr 2001. Einerseits fehlen zu den meisten Punkten Regelungen, andererseits finden sich die vorhandenen Vorschriften in verschiedenen Gesetzen. Die Rechtslage ist für die Bürger unübersichtlich. Häufig hatten die Bürger auch von dem Gesetzentwurf, der in der 2. Wahlperiode ins Landesparlament eingebracht worden war, gehört und wollten wissen, wann das Gesetz verabschiedet wird. *Die Bürgerbeauftragte erhält die Anregung aufrecht, einen Entwurf für ein Nachbarschaftsgesetz vorzulegen.*

Finanzpolitik

Vorrangige Bearbeitung von Entschädigungsanträgen hochbetagter Bürger

Immer wieder wird die Bürgerbeauftragte von Bürgerinnen und Bürgern, die schon im weit fortgeschrittenen Lebensalter stehen, wegen der Bearbeitung ihrer Anträge auf Entschädigung nach dem Vermögens- und dem Entschädigungsgesetz angesprochen.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Berechnung der Höhe finanzieller Entschädigungen für Grundstücke, die nicht in natura zurückgegeben werden, existieren bereits seit 1994. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Gesetze war jedoch noch eine große Zahl von Rückführungsverfahren abzuwickeln. Seinerzeit standen das Finanzministerium und das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen auf dem Standpunkt, es sollten erst die Grundstücksrückgaben mit Priorität bearbeitet werden, um mögliche Investitionshemmnisse zu beseitigen. In der Zwischenzeit sind jedoch nach Auskunft des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen die Anträge auf Grundstücksrückgaben nahezu vollständig und die Anträge auf Rückübertragung von Unternehmen per 31. März 2001 zu mehr als 93,5 % erledigt. Deshalb sollten jetzt sowohl durch das Landesamt wie auch durch die örtlichen Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen verstärkt Entschädigungsangelegenheiten bearbeitet werden.

In diesem Zusammenhang ist zu überlegen, ob eine Bearbeitung der Anträge gestaffelt nach dem Lebensalter der Antragsteller vorgenommen werden kann. Sinn und Zweck des Vermögensgesetzes und der Entschädigungsregelungen sollte es sein, dass die unmittelbar Betroffenen noch die Rückgängigmachung der zu DDR-Zeiten getroffenen Maßnahmen erleben. Nur dann können die vermögensrechtlichen Verfahren auch die Genugtuungsfunktion, die ihnen innewohnt, erfüllen. Dieser Aspekt ist gerade für die älteren Antragsteller häufig wichtiger als monetäre Gesichtspunkte.

Die Landesregierung wird um Überprüfung gebeten, ob die Reihenfolge der Bearbeitung von Entschädigungsanträgen in unserem Bundeslande geregelt werden kann.

Vorbild für eine zu treffende Regelung könnte das Gesetz über die Zuwendung einer Vertriebenenentschädigung sein. Dort wurde die Fälligkeit der Ansprüche und damit die Reihenfolge der Bearbeitung nach den Geburtsjahrgängen der Antragsteller gestaffelt.

Ehrenamt im Steuerrecht

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist wie nur wenige andere Bundesländer ein Tourismusland, das mit seinen Seen und der Ostseeküste Menschen aus vielen Regionen Deutschlands und dem Ausland anzieht. Die Bewachung der Badestrände wäre undenkbar ohne das ehrenamtliche Engagement in unserem Land.

Bei der steuerlichen Berücksichtigung der Aufwandsentschädigung für den Einsatz tritt aber regelmäßig folgende, als Ungerechtigkeit empfundene Situation ein:

Einkünfte, die ein Rettungsschwimmer erzielt, sind nach § 22 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes nicht steuerpflichtig, wenn sie weniger als 500 DM im Kalenderjahr betragen. Für Lehrkräfte (Schwimmlehrer) sind nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe von 3.600 DM im Jahr steuerfrei.

Durch den Fachdienstleiter Wasserwacht eines DRK-Kreisverbandes wurde die Bürgerbeauftragte gebeten, dieses Problem an die Bundesebene weiterzuleiten mit der Bitte, darauf hinzuwirken, dass eine Novellierung des Einkommensteuergesetzes im § 3 erfolgt.

Im Ergebnis sollte die Tätigkeit des Rettungsschwimmers im vorbeugenden Wasserrettungsdienst in den Katalog der begünstigten Tätigkeit nach dieser Regelung aufgenommen werden. Damit würden die Aufwandsentschädigungen für diese Ehrenamtlichen bis zur Höhe von 3.600,- DM im Jahr von der Besteuerung befreit.

Wenn auch die Aufwandsentschädigung bei diesen Einsätzen nicht im Vordergrund steht, so sollte doch gewährleistet sein, dass Studenten und Schüler sowie Arbeitslose und Vorruheständler bei einem Einsatz von beispielsweise sechs Wochen in den Sommerferien hierfür nicht auch noch steuerlich herangezogen werden.

Bei dem gegenwärtigen Stundensatz von 7,50 DM, der der hohen Verantwortung in dieser Tätigkeit gegenüber steht, wird schon bei einer Einsatzdauer von 70 Stunden der Steuerfreibetrag überschritten - das sind 9 Einsatztage.

Eine veränderte Regelung ist insbesondere auch vor dem Hintergrund wünschenswert, dass nur eine begrenzte Anzahl von Rettungsschwimmern zur Verfügung steht.

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages übergeben.

Wirtschaftspolitik

Bestandsschutz für Energieversorger

Mehrere Anfragen galten der Mitbenutzung von privaten Grundstücken durch Energieversorgungsunternehmen (EVU). Die Bürgerinnen und Bürger fragten, ob sie die auf ihrem Grund stehenden Trafohäuser und Verteilerkästen dulden müssten, und wann sie das Recht hätten, deren Beseitigung zu verlangen.

Nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages (Anlage II, Kapitel V, Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 4 b) gelten die Regelungen der Energieverordnung der DDR (EnVO) für die Mitbenutzungsrechte an Grundstücken und Bauwerken für die Einrichtungen bis zum 31. Dezember 2010 fort.

Sinn und Zweck der Regelung ist es, dass die Energieversorgungsunternehmen in einem Übergangszeitraum schrittweise die Anlagen in den öffentlichen Raum verlegen. Im vorliegenden Fall sollten selbst bei Erneuerungen am Ortsnetz die Verteiler auf den alten Standorten auf privaten Flächen verbleiben. Die Durchführung der Arbeiten "in einem Zug" mit den ohnehin anstehenden Arbeiten wurde erst durch den Petenten angeregt. Wegen einer notwendigen Schwammsanierung an seinem Haus hatte er um Entfernung der beiden auf seinem Grundstück befindlichen Verteilerkästen gebeten. Das EVU sagte die Verlegung auch zu und kündigte hierfür Kosten in Höhe von 22.700,- DM an.

Das Versorgungsunternehmen begründete sein Verlangen mit der EnVO; dies ist formalrechtlich nicht zu kritisieren. Nach dieser Vorschrift müssen Grundstückseigentümer die Kosten für die Umsetzung tragen, es gibt aber Ausnahme- und Härtefallregelungen.

Dazu ist in der 3. Durchführungsbestimmung zur EnVO geregelt: Ein Härtefall ist stets anzunehmen, wenn - wie hier - Instandsetzungsmaßnahmen an einem Gebäude stattfinden müssen, die sonst behindert würden. Das EVU kann dann auf Erstattung der Kosten ganz oder teilweise verzichten.

Nachdem die Bürgerbeauftragte darauf hingewiesen hatte, dass hier ein solcher Härtefall vorliegt, und dass in wenigen Jahren das EVU ohnehin zur Entfernung verpflichtet wäre, bot dieses zunächst den Verzicht auf die Hälfte der Kostenerstattung an.

Durch weitere Vermittlung gelang es schließlich, die Kostenbeteiligung des Hauseigentümers auf ein Zehntel der ursprünglichen Forderungen zu reduzieren.

Um zu vermeiden, dass sich nach dem 31.12.2010 Verteilerkästen und Traföhäuschen in großer Anzahl noch auf privaten Grundstücken befinden und dann in einem Zug entfernt werden müssen, sollten die EVU rechtzeitig beginnen, sich langfristig die Gestattung zu sichern oder die schrittweise Verlegung in den öffentlichen Raum durchführen.

Anspruch dem Grunde nach - konkretisiert auf Null?

Im März 2001 beschwerte sich ein Petent darüber, dass ihm mehrfach ein Anspruch auf Schutz vor dem Lärm der Autobahn A 20 zugesprochen worden, letztlich aber auf seinem Grundstück keine Lärmschutzmaßnahmen vorgenommen worden seien. Der Lärm sei so stark, dass er sich gesundheitlich beeinträchtigt fühle.

Der Bürger wohnt in unmittelbarer Nähe zur Autobahn. Er berichtet, dass er vor dem Bau nach seiner Meinung befragt worden sei. Er habe der Autobahn nicht ablehnend gegenüber gestanden. Bereits damals seien ihm Lärmschutzmaßnahmen in Aussicht gestellt und später auch verbindlich zugesichert worden.

Der Petent ist daher davon ausgegangen, dass er einen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen habe. In der Niederschrift über die Erörterung der Einwendungen Privater am 18.11.1997 heißt es wörtlich: "der Vertreter der DEGES erklärt: ... auf der Ostseite des Wohngebäudes liegt eine Grenzwertüberschreitung in der Nacht vor. Somit hat Herr ... Anspruch für diese Seite des Wohngebäudes auf passiven Lärmschutz ...". Diese Aussage wird weder im Anschreiben noch in der Niederschrift relativiert. Der Petent hat ebenso einen Teil des Planfeststellungsbeschlusses vorgelegt. Darin heißt es: "... die Voraussetzung für einen Anspruch auf Lärmschutz nach § 22 Bundesimmissionsgesetz liegen daher vor. Der Einwender kann passive Lärmschutzmaßnahmen nach der 24. Bundesimmissionschutzverordnung (BImSchV) verlangen. Die Anordnung aktiver Lärmschutzmaßnahmen würde allerdings gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen. Die Durchführung passiver Lärmschutzmaßnahmen erfolgt nach einer Vereinbarung mit der DEGES ...". Auch hieraus hat der Petent geschlossen, dass Lärmschutzmaßnahmen zu seinen Gunsten vorgesehen seien. Letztlich hat der Petent die Unterlage 11 der Planfeststellungsunterlagen vorgelegt. Unter Ziffer 5 "gewählte Schallschutzmaßnahmen" ist ausgeführt: "... damit haben die folgenden Gebäude Anspruch auf passiven Lärmschutz: IP001, ... Flurstück 62 Ost 1. Stock 4 Fenster ...".

Unter Ziffer 6 "Zusammenstellung der Kosten für den Schallschutz" wird pro Fenster ein Betrag von 2.000,- DM geschätzt. Zusammenfassend trägt der Petent vor, dass er sich durch alle Schriftstücke in der Annahme bestätigt fühlte, tatsächlich Schallschutzmaßnahmen zu erhalten.

Im Ergebnis einer späteren Ortsbesichtigung sei von einer von der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) beauftragten Firma festgestellt worden, dass die von der Familie als Schlafzimmer genutzten Räume nicht in dem Teil des Gebäudes liegen, in dem die Überschreitung der Grenzwerte in den Nachtstunden festgestellt wurde. Da es sich allerdings um das Wohnzimmer handele und die für die Tagesstunden geltenden Immissionsgrenzwerte gerade eingehalten würden, sei der Einbau von Schallschutzfenstern abgelehnt worden.

Dies trug die Bürgerbeauftragte dem Wirtschaftsministerium vor. In der Antwort hieß es, dem festgestellten Plan sei eindeutig zu entnehmen, dass es sich bei dem Anspruch auf passiven Lärmschutz um einen Anspruch dem Grunde nach handele und die Ermittlung der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe der 24. BImSchV erfolgen soll. Verwiesen wird dabei auf Formulierungen auf Seite 26 des Planfeststellungsbeschlusses, die Ausführungen zu dem Grundstück des Petenten, sowie Seite 73 der Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen. Es sei bedauerlich, dass der Petent die Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses offensichtlich missverstanden habe.

Ursache für die Verwirrung ist, dass über die Ansprüche von Anliegern auf Lärmschutz in zwei Schritten entschieden wird: Im Planfeststellungsbeschluss für die Autobahn wird festgestellt, welcher Anlieger einen Anspruch auf Lärmschutz "dem Grunde nach" hat. Durch ein Ingenieurbüro wird dann in einem zweiten Schritt ermittelt, welche Lärmschutzmaßnahme für das jeweilige Grundstück durchgeführt wird. Bei diesem zweiten Schritt kann sich aber noch herausstellen, dass sich der "dem Grunde nach" bestehende Anspruch "auf Null" reduziert. Sofern hierauf nicht von vornherein ausdrücklich und unübersehbar hingewiesen wird, kommt sicher kaum ein Betroffener von sich aus auf die Möglichkeit solcher Konkretisierung. Das Unverständnis und die Verärgerung des Bürgers über eine "Anspruchsreduzierung auf Null" ist dann verständlich.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich nochmals schriftlich an den Wirtschaftsminister und wies darauf hin, dass auch die von ihm zitierte Formulierung für Bürger missverständlich ist: "Für einzelne Wohngebäude im Bereich ... sind die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllt. Art und Umfang von Schallschutzmaßnahmen werden außerhalb dieses Verfahrens geregelt". Dass die Formulierung "Art und Umfang" auch keine Schallschutzmaßnahmen bedeuten kann, widerspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch. Die Bürgerbeauftragte bat darum, die Petition zum Anlass zu nehmen, die Formulierung von Planfeststellungsbeschlüssen künftig genauer zu prüfen.

Letztlich bat die Bürgerbeauftragte nochmals um Überprüfung des konkreten Anspruchs des Petenten. Bereits die Belastung gerade noch innerhalb der Grenzwerte ist nach den Schilderungen sehr erheblich.

In weiteren Gesprächen zwischen Mitarbeitern des Wirtschaftsministeriums und der Bürgerbeauftragten wurde nach Lösungsmöglichkeiten gesucht. Alle konkreten Umstände des Einzelfalls wurden nochmals geprüft.

Es stellte sich heraus, dass das Grundstück des Petenten aufgrund seiner Lage tatsächlich einen atypischen Sonderfall darstellt. Aus der Kombination der Belastungen aus Lage, Sicht und Akustik ergibt sich eine besondere Härte.

Der Wirtschaftsminister teilte mit: Die DEGES habe unbeschadet einer Rechtspflicht im konkreten Einzelfall zugesagt, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Außerdem würden Planfeststellungsbeschlüsse seines Hauses zur Vermeidung von Missverständnissen eine Rubrik "Grundsätzliches zu Einwendungen" enthalten, die den Planungsbetroffenen das Verständnis der Entscheidung erleichtern soll. Vorhabensträger werden ebenfalls seit geraumer Zeit beauftragt, im Erörterungstermin den Bürgern nicht nur die individuelle Betroffenheit selbst, sondern auch den verwaltungsmäßigen Umgang damit zu erläutern, teilt der Wirtschaftsminister weiter mit. Missverständnissen werde so durch gezielte Bürgerberatung vorgebeugt.

Im Ergebnis der Bemühungen der Bürgerbeauftragten hat sich die DEGES auf Vermittlung des Wirtschaftsministeriums unter Berücksichtigung aller Einzelheiten dieses Falles bereit erklärt, zwischen dem Wohnhaus des Petenten und der Autobahn als Lärm- und Sichtschutz eine Bepflanzung vorzunehmen. Außerdem erhält der Petent für das Wohnzimmer zwei Schallschutzfenster.

Es ist erfreulich, dass statt der noch 1997 verwendeten für Bürger missverständlichen Formulierungen inzwischen in Planfeststellungsverfahren gezielt besser informiert wird.

Land- und Forstwirtschaft

Bauen kontra Bäume

Die Bürgerbeauftragte erhielt einen Hilferuf: "Man fängt an, das Wäldchen vor unseren Neubauten am Rande der Stadt abzuholzen. Helfen Sie uns, den Baumbestand zu retten!".

Zwei Tage später war die zuständige Mitarbeiterin der Bürgerbeauftragten vor Ort zu Gesprächen mit dem Petenten, der Bürgermeisterin und dem zuständigen Landesforstamt und informierte sich über den Sachstand:

Ende der achtziger Jahre war die Anpflanzung eines Waldstreifens erfolgt, weil Sandstürme von umliegenden Ackerflächen häufig in das Wohngebiet trieben. Außerdem sollten die Häuser von der vorbeiführenden Bahnlinie abgeschirmt werden und der Grüngürtel der Naherholung dienen. Die Fläche war ins Waldkataster aufgenommen worden. In den Jahren 1992/1993 wurde das Gebiet überplant.

Wegen der damaligen starken Nachfrage sollte nach einer Umpflanzung der Bäume Wohnbebauung entstehen. Zweifel gibt es an der ordnungsgemäßen Beteiligung der Forstbehörden am Planungsverfahren.

Nachdem die Stadt die Flächen 1996 verkauft hatte, sollte im Juni 2001 die Bebauung beginnen. Die Bäume, die nicht umgesetzt worden waren, sind inzwischen 3 bis 6 Meter hoch. Es lag dem Bauherrn zwar eine Baugenehmigung, aber weder eine Rodungs- noch eine Umwandlungsgenehmigung vor. Sowohl in der Bürgerfragestunde des Kreistages, als auch in der Stadtvertretung verschaffte sich der Petent Gehör und sprach die Genehmigungspflichten an, ohne dass man sich des Problems annahm. Der Tag des Baubeginns war den Bürgern bekannt, und sie hatten angekündigt, Rodungen verhindern zu wollen. Wohl um vollendete Tatsachen zu schaffen, begannen Bulldozer einen Tag früher als angekündigt um 17:00 Uhr mit dem Zusammenschieben der Schonung. Sofort eilten alarmierte Bürger vor Ort und stellten sich den Maschinen in den Weg, die bis dahin schon ca. 60 Bäume vernichtet hatten. Der herbeigerufene Forstamtsleiter sprach sofort eine Untersagung der weiteren Rodung aus.

In der Folgezeit fanden diverse Gespräche statt, bei denen sich die Forstbehörden nicht nur sehr aufgeschlossen zeigten, sondern klar Stellung bezogen. Angesichts des massiven Wohnungsleerstands in der Stadt zeigten die Bewohner kein Verständnis für die Absicht, weitere Blöcke am Stadtrand zu errichten.

Auf einer Protestkundgebung, die die zwischenzeitlich gegründete Bürgerinitiative organisiert hatte, sagten neben der BB auch zwei Fraktionen der Stadtvertretung, die Forstbehörde, zwei Mitglieder des Landtages und der NABU ihre Unterstützung zu. Über 1.000 Menschen unterschrieben eine Forderung zum Erhalt des Waldes

In der Folge wurde ein Änderungsantrag zum Bebauungsplan, in die Stadtvertreterversammlung eingebracht. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes war darüber noch nicht entschieden.

Die Forstbehörde geht, vorbehaltlich der endgültigen Abwägung bisher davon aus, dass die überwiegenden Belange für den Erhalt der Waldfläche sprechen. Bleibt die Behörde bei dieser Auffassung, kann die Bebauung mangels Rodungsgenehmigung nicht erfolgen.

Bildungspolitik

Streit um die Übernahme der Internatskosten

Im Mai letzten Jahres nutzte eine Bürgerin die Sprechstunde, um die Probleme ihrer gehörlosen 19-jährigen Tochter zu schildern. Die Tochter lernte bereits seit August 2000 am Berufskolleg in Essen, der einzigen Einrichtungen in der BRD, in der Gehörlose zum Abitur geführt werden. Die Schülerin besuchte die dortige Vorklasse in Vorbereitung auf das Ablegen des Abiturs innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren.

Auf Grund der Entfernung zum Schulort wurde der jungen Frau vom Sozialamt Güstrow eine Eingliederungshilfe gemäß §§ 39 ff. BSHG in Form der Übernahme der Fahrkosten und der Internatskosten gewährt. Hierüber wurde ein Bewilligungsbescheid ohne zeitliche Befristung erteilt. Nur unter dieser Voraussetzung war die Schülerin überhaupt in der Lage, ihr Bildungsziel zu verfolgen.

Kurz vor Weihnachten 2000 erhielt die Schülerin vom Kostenträger die Mitteilung, der Bewilligungsbescheid solle hinsichtlich der Übernahme der Internatskosten für die Zukunft aufgehoben werden. Das Sozialamt schätzte ein, dass sie über die notwendige Selbständigkeit verfüge, um in einer eigenen Wohnung zu leben. Zur Unterstützung sei eine stundenweise sozialpädagogische Betreuung in Erwägung zu ziehen.

Bei Familie und Internatsleitung, aber auch bei der Bürgerbeauftragten stieß diese Sichtweise auf völliges Unverständnis. Sie wandte sich an das Sozialministerium, um den Zweck der Einwilligungshilfe zu hinterfragen. Die Sicherung der schulischen Ausbildung war nach Auffassung der Bürgerbeauftragten Zweck der Hilfe, weil sie Voraussetzung für die spätere berufliche Integration darstellt. Die Internatsunterbringung soll eben nicht in erster Linie dazu dienen, eventuelle behinderungsbedingte Einschränkungen bei der selbständigen Lebensführung auszugleichen, sondern dazu, die schulische Ausbildung erfolgreich zu absolvieren. Daher ging die Frage nach dem Grad der Selbständigkeit in der Lebensführung hier am Zweck der begehrten Hilfe vorbei. Die Sozialministerin wurde um Überprüfung des Vorgangs gebeten.

Angesichts der Tatsache, dass die Petentin bereits ein Schuljahr an dieser Spezialechule absolviert hatte und ihre Situation jetzt nicht destabilisiert werden sollte, wurde das zuständige Sozialamt angewiesen, den Bewilligungsbescheid nicht zurückzunehmen.

Die Übernahme der Kosten für die vollstationäre Betreuung im Internat wird bis zum Abschluss der Schulausbildung gesichert.

Das Problem war aufgetreten, weil die Schulträger nach der gegenwärtigen Gesetzeslage lediglich die Kosten für die Unterbringung in Internaten und Wohnheimen von öffentlichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern zu tragen haben. Erfolgt die Unterbringung außerhalb des Landes oder in Internaten in freier Trägerschaft, kommen die Schulträger dagegen für die Unterbringung nicht auf.

Die vom Schulgesetz getroffene Unterscheidung stellt eine Regelungslücke dar. Es ist dringend erforderlich, diese zu schließen und eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit die der jeweiligen Begabung oder Beeinträchtigung entsprechende schulische Bildung gewährleistet werden kann.

Lehrer mit Schwerbehinderung im Personalkonzept

Eine Grundschullehrerin wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte. Es handelt sich um eine noch junge Frau mit einer schleichend verlaufenden chronischen Krankheit. Sie hat einen Grad der Behinderung von 80. Die Arbeitnehmerin muss aufgrund ihrer Diagnose befürchten, nur noch wenige Jahre berufstätig sein und damit nur noch begrenzte Zeit Rentenansprüche erarbeiten zu können.

Aus diesem Grund erklärte sie nicht ihre Teilnahme am Lehrpersonalkonzept (LPK), war also noch vollbeschäftigt.

Der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Lehrerin wird durch Nachteilsausgleiche Rechnung getragen. Dazu gehören 5 Tage Sonderurlaub sowie 3 Abminderungsstunden von den 27 Sollstunden. Eine ärztliche Feststellung, dass sie zur Ausübung der Vollbeschäftigung nicht in der Lage sei, ist nicht getroffen worden.

Im Gespräch berichtete die Petentin, dass ihr die Teilnahme am Lehrpersonalkonzept nahegelegt worden sei und es bereits Kündigungsversuche (Änderungskündigung aufgrund mangelnden Bedarfes) mit dem Ziel gegeben hatte, ihren Beschäftigungsumfang dem der anderen Lehrkräfte anzupassen.

Obwohl das nicht ausgesprochen wurde, empfand die Petentin deutlich, dass ihre Nichtteilnahme am LPK von anderen als Egoismus und Verletzung des Solidargedankens angesehen wird.

Hier stellt sich die grundsätzliche Frage nach der Zulässigkeit positiver Diskriminierung: Ist es richtig, Menschen mit Beeinträchtigungen besser zu stellen, um die ihnen aus der Behinderung entstehenden Nachteile auszugleichen oder doch zu mildern?

Die Bürgerbeauftragte bejaht diese Frage.

Dies würde in der Konsequenz in diesem konkreten Fall bedeuten, dass eine Vollzeitbeschäftigung bis zu dem - weit vor Erreichen der Regelaltersgrenze zu erwartenden - Ausscheiden aus dem Erwerbsleben garantiert bleibt.

Zum Zeitpunkt des Gespräches der Bürgerbeauftragten mit dem Bezirkspersonalrat hatte dieser der Änderungskündigung bereits zugestimmt. Er vertrat die Position, dass Schwerbehinderte in gleicher Weise in das LPK einzuordnen seien wie alle anderen Lehrkräfte auch. Er sei nach § 59 Abs. 1 Personalvertretungsgesetz M-V dem Gleichbehandlungsprinzip verpflichtet. Die 16 übrigen schwerbehinderten Lehrkräfte aus dem Grundschulbereich hätten ihre Teilnahme am LPK erklärt. Insgesamt waren im Schulamtsbereich im Grundschulbereich 1.062 Lehrkräfte betroffen, von denen sich bereits 1.057 Lehrkräfte bereit erklärt hatten.

Auch die Hauptfürsorgestelle hatte der Änderungskündigung zugestimmt. Sie argumentierte, dass die Änderungskündigung erforderlich sei, um den Verlust des Arbeitsplatzes zu vermeiden. Eine andere Möglichkeit, die Beschäftigung zu erhalten, sähe sie nicht. Der Teilzeitarbeitsplatz sei als angemessen, zumutbar und gesichert anzusehen.

Die Änderungskündigung wurde schließlich ausgesprochen; die Petentin hat dagegen Klage eingereicht.

Dem gesetzlichen Auftrag entsprechend, insbesondere die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen zu vertreten, nahm die Bürgerbeauftragte diesen Einzelfall zum Anlass, um die Situation schwerbehinderter Lehrkräfte bei der Umsetzung des LPK zu untersuchen.

Tatsächlich hatte es bei Abschluss des LPK 1995 keine gesonderten Regelungen für schwerbehinderte Lehrkräfte gegeben. Hatte der Arbeitgeber seine erhöhte Fürsorge- und Schutzpflicht gegenüber dieser Gruppe von Beschäftigten beim Abschluss des LPK nicht erkannt?

Durch die BB wurden sowohl das Staatliche Schulamt als auch die Personal- und Schwerbehindertenvertretung sowie die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) als Partner des Lehrpersonalkonzeptes angeschrieben; es fanden Gespräche mit dem Hauptpersonalrat, der GEW und dem Staatssekretär im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur statt.

Der Bürgerbeauftragten wurde berichtet, dass alle Seiten zunächst davon ausgegangen waren, dass das LPK Schwerbehinderte wegen deren besonderen Kündigungsschutzes nicht einbeziehen könne. Aufgrund von Wünschen einiger Betroffener, vorzeitig aus dem Dienst auszusteigen, war dann zu deren Gunsten entschieden worden, die Teilnahme am LPK zu ermöglichen. Die weitergehende Einbeziehung aller schwerbehinderten Lehrkräfte - eben auch in die Teilzeitregelung - sei dann "folgerichtig" praktiziert worden. Dies stellte kein Problem dar soweit die Betroffenen freiwillig ihre Teilnahme erklärten.

Es blieb offen, ob die Einordnung der schwerbehinderten Lehrerinnen und Lehrer in das LPK mit allen Konsequenzen so gewollt oder ob dies vielmehr das Ergebnis einer anfangs nicht geführten Diskussion war. Es ist auch offen, ob eine solche Diskussion zu einer generellen Herausnahme dieser Beschäftigtengruppe geführt hätte.

Die Bürgerbeauftragte hat mit dem Staatssekretär im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beraten, wie in der Zukunft die Berücksichtigung der Belange der schwerbehinderten Lehrkräfte in der Fortschreibung des LPK organisiert werden könne. Es wurde vorgeschlagen, dass künftig ein Schwerbehindertenvertreter in die Beratungen der Begleitgruppe zum LPK einbezogen werden sollte.

Mit Schreiben vom 22.02.2002 teilte der Minister mit, dass nach Erörterung dieses Vorschlages in der Begleitgruppe dort ausdrücklich festgestellt worden sei, dass dies nicht erforderlich sei; die Interessen der Schwerbehinderten würden schon durch die Teilnahme der Gewerkschaften und Verbände, aber auch durch die Arbeitgebervertreter im notwendigen Umfang wahrgenommen.

Schulentwicklungsplanungsverordnung (SEPVO)

208 Einzelpersonen wandten sich mit gleichlautenden Petitionen an die Bürgerbeauftragte. Sie schilderten, dass in einer kreisangehörigen Stadt 5. Klassen mit ca. 30 Schülern gebildet werden sollen, und forderten ein Eingreifen, um die befürchtete gravierende Verschlechterung vor dem Beginn des Schuljahres 2001/2002 abzuwenden.

Da die Petenten die Schulentwicklungsplanungsverordnung (SEPVO) als ursächlich für die Situation ansahen, forderten sie, diese auszusetzen und vor der Umsetzung eines neuen Schulkonzeptes, das grundsätzlich zu begrüßen sei, eine umfassende Diskussion unter Einbeziehung aller Beteiligten zu führen.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich sowohl an den Landkreis als Planungsträger wie an die Stadt als Schulträger, um in Erfahrung zu bringen, wie die Klassenbildung erfolgen solle, und welche Gründe die Entscheidungen bestimmten.

Es musste festgestellt werden, dass es in der betreffenden Stadt in **einem** Fall zu einer Klassenbildung mit 28 Schülern kommen würde, nämlich an der von den Petenten benannten Schule.

Für diese Schule lagen 31 Anmeldungen vor; die dortige Klasse wird als schulartübergreifende Klasse geführt. Dafür gilt die Obergrenze von 28 Schülern. Die überzähligen Schüler mussten umgelenkt werden. Die anderen Klassen sollten mit einer Stärke von durchschnittlich 23 bis 24 Schülern gebildet werden.

Bei insgesamt 190 Schülern und 8 zu bildenden Eingangsklassen in dieser Stadt ergäbe sich rechnerisch die Möglichkeit, alle Klassen mit einer Stärke von 23 bis 24 Schülern zu bilden. Direkte Folge der SEPVO mit der Festlegung der Zweizügigkeit an Mehrfachstandorten ist in diesem Fall nicht die kritisierte Klassenstärke von 28 Schülern, sondern dass die von den Petenten angesprochene Schule in ihrer Eigenständigkeit voraussichtlich nicht erhalten bleibt, statt dessen Teil eines Schulkomplexes werden sollte.

Zum Zeitpunkt der Gespräche war der Schulentwicklungsplan des Kreises bis 2005/2006 noch nicht beschlossen.

Die BB bat den zuständigen Beigeordneten um Erläuterungen zum Werdegang der Schulentwicklungsplanung des Landkreises. Diese wurden ausführlich gegeben. Danach waren bereits vor Erlass der SEPVO mit den Verwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden Gespräche geführt worden; dieser Prozess wurde bis zum Ende des Jahres 2000 fortgesetzt. Danach erfolgten die Gespräche unter Einbeziehung der Eltern- und Gemeindevertreter. Die Einbeziehung des Kreiselternrates ist bereits im Oktober 2000 erstmalig erfolgt; jede Einladung zu Schulkonferenzen und anderen Bürgergesprächen wurde vom zuständigen Beigeordneten bzw. seiner Mitarbeiterin wahrgenommen. Eine Verletzung der Beteiligungspflichten war also nicht erkennbar; im Gegenteil hatte sich der Landkreis um größte Transparenz bemüht.

Zu einem Einschreiten der Aufsichtsbehörde bestand nach all dem kein Anlass.

Dennoch informierte die BB das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Petition, um diesem die Meinung der Betroffenen zu den Auswirkungen der SEPVO an diesem Beispiel zur Kenntnis zu geben und die (weitere) Einbeziehung der Überlegungen, Erfahrungen und Vorstellungen der Eltern anzuregen.

Mit der Bitte um weitere kritische Begleitung und ebenfalls zum Zweck der Information wurden auch die Fraktionen des Landtages von der Petition in Kenntnis gesetzt.

Unterrichtsversorgung

Per E-Mail unter der Überschrift "Bildungsnotstand in ..." erreichte die Bürgerbeauftragte die Petition von Eltern, deren Kinder die 9. Klasse einer verbundenen Haupt- und Realschule besuchen. Sie beschwerten sich über Stundenplanänderungen, wonach diese Klasse keinen Mathematik- und Physikunterricht erhalten sollte. Sie berichteten, dass die Fachlehrerin schwanger sei, das Staatliche Schulamt rechtzeitig über die bestehende Schwangerschaft informiert habe und trotzdem bis zum Eintritt der Mutterschutzfrist kein Ersatz geschaffen wurde. Die Meinung des Petenten: "Sicher stimmen Sie mir zu, dass es unmöglich sein kann, dass die Schüler von ... von ihrem verfassungsmäßigen Recht auf Schulbildung leider nur teilweise Gebrauch machen können" und weiter: "Das ist das Ergebnis einer seit Jahren verfehlten Schul- und Bildungspolitik in Mecklenburg-Vorpommern. Viele Lehrer sind entlassen worden und viele Lehrer wurden auf Teilzeitstellen gesetzt. Das Ergebnis ist hier in ... zu sehen, und ich kann mir vorstellen, dass es nicht nur in ... so ist...".

Die Befürchtung des Petenten wird durch die nicht geringe Anzahl von Petitionen zur Unterrichtsversorgung bestätigt. Die rechnerisch ausreichende Versorgung genügt nicht, den Unterricht abzusichern. In Mangelfächern gibt es monatelange Ausfälle bzw. fachfremde Vertretung.

Die Nachfrage beim zuständigen Schulrat ergab in diesem Fall, dass in der Mutterschutzfrist und Elternzeit der Kollegin nur ein Fachlehrer für Mathematik zur Verfügung stand; nach intensiven Bemühungen des Staatlichen Schulamtes war es gelungen, für den Monat Januar einen "Seiteneinsteiger" mit 27 Wochenstunden für diese Schule zu gewinnen; danach nahm die fehlende Lehrkraft ihren Unterricht wieder auf. Wie in diesem Fall so ist auch in vielen weiteren Fällen ein starkes Bemühen der Staatlichen Schulämter sichtbar, den Lehrereinsatz so zu organisieren, dass Ausfall reduziert wird. Auch an den einzelnen Schulen wird in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Schulämtern häufig sehr verantwortungsbewusst alles unternommen, um Ausfälle nicht zuzulassen oder pädagogisch sinnvoll zu kompensieren.

Die Bitte des Petenten in diesem Fall wurde so oder ähnlich wiederholt vorgetragen: *"Bitte helfen Sie, diesen unhaltbaren Zustand möglichst schnell zu beseitigen und auch im Landtag darauf Einfluss zu nehmen ..."*.

Der Mangel an Fachlehrern in einzelnen Bereichen ist auch ursächlich für eine weitere Petition, die von Elternvertreterinnen eines Fachgymnasiums vorgetragen wurde. Danach wurde an diesem Wirtschaftsgymnasium der Unterricht in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre (Soll 4 Stunden) am Beginn des ersten Ausbildungsjahres nicht abgesichert. Zunächst war das Fach für eine Klasse im 1. Halbjahr gestrichen worden; später wurden für jede der Parallelklassen 2 Stunden im 1. Halbjahr geplant. Auf Anfrage der Bürgerbeauftragten teilte das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit, dass dieses Problem durch Abwanderung der Lehrkraft entstanden sei. Mit dem 1. November wurde Abhilfe durch Versetzung eines Wirtschaftslehrers geschaffen. Die zuständige Abteilungsleiterin führt dazu aus: *"Leider haben wir nach wie vor Bedarf an Wirtschaftslehrern in unserem Land. Nur allein in meinem Aufsichtsbereich haben in den letzten 1 1/2 Jahren sechs Wirtschaftslehrer den Wechsel in die westlichen Bundesländer vollzogen. Die Lücke ist nicht so schnell zu schließen, zumal kaum neue Angebote vorliegen."*

Bauangelegenheiten

Vom Bauwunsch zum Baurecht

Im April 2000 bat eine Petentin um Unterstützung ihrer Bemühungen, Baurecht zu erhalten. Die Petentin ist Eigentümerin eines in einem Dorf gelegenen Wohnhauses und eines Stallgebäudes. Für das Dorf existierte kein Bebauungsplan. Ein 1999 gestellter Bauantrag für die Errichtung eines neuen Wohnhauses war abgelehnt worden.

Die Petentin berichtete, von der Verwaltung die Auskunft erhalten zu haben, eine Sanierung des Bestandes sei ohne Baugenehmigung möglich, solange nicht die Nutzungsart geändert werde. Sie begann mit der Sanierung eines Stallgebäudes. Die Verwaltung verhängte eine Baueinstellungsverfügung (Baustopp), weil ein Teilabriss erfolgt war, und begründete ihre Entscheidung damit, dass es sich bei den vorgenommenen Arbeiten weder um Instandhaltungs- noch um Sanierungsarbeiten, sondern um Wiederaufbau handele.

Der Bürgerbeauftragte hatte die Bauaufsichtsbehörde um Überprüfung gebeten, ob eine Satzung trotz der vorhandenen alten Bebauung unverzichtbar für die Gewährung von Baurecht sei. Außerdem wurde um Überprüfung des Baustopps für das Stallgebäude gebeten.

In der Antwort wurde darauf verwiesen, dass das Vorhaben nicht in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil liege, nicht privilegiert sei und die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchtet werden müsse; inzwischen befinde sich aber ein einfacher Bebauungsplan in Aufstellung.

Für die Sanierung des Stallgebäudes sei inzwischen eine Baugenehmigung erteilt und damit der Baustopp gegenstandslos geworden.

Anscheinend hatte die Petentin die Auskunft der Verwaltung zu weit interpretiert und Arbeiten vorgenommen, die deutlich über das hinausgehen, was baugenehmigungsfrei zulässig gewesen wäre. Bei diesem Sachstand meldete die Bürgerin, die Petition könne zunächst ruhen.

Im Sommer 2001 bat sie dann nochmals um Unterstützung, damit die Bearbeitung des Bebauungsplanes beschleunigt werde.

Das Bauamt informierte, dass für die "Verzögerungen" das Erfordernis mehrmaligen Auslegens ursächlich sei. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass mit den Petenten vereinbart worden war, dass diese ihren Bauantrag so frühzeitig stellen, dass sofort zum Eintritt der Geltung des Bebauungsplanes die Baugenehmigung erteilt werden kann. Der Bauantrag sei jedoch erst relativ spät gestellt worden.

Eine Genehmigung noch vor Ende Juli 2001 wurde in Aussicht gestellt; für den Fall, dass dies zu spät sein sollte, wurde auf die Möglichkeit der Beantragung einer Teilbaugenehmigung hingewiesen.

Im August 2001 dankte die Petentin für die Unterstützung. Sie habe die begehrte Baugenehmigung erhalten.

In dieser Petition wurde beraten und vermittelt. Es wurde sowohl erörtert, was als genehmigungsfreie Sanierung in Abgrenzung zur genehmigungspflichtigen Baumaßnahme anzusehen sei, wie auch Fragen des Planungsrechts, der Zuständigkeit oder des Verfahrens. Alle Beteiligten waren bemüht, zu einem in der Sache befriedigenden wie rechtlich zulässigen Ergebnis zu gelangen.

Gerade in Satzungsverfahren, an denen die Bürger nicht unmittelbar beteiligt sind, sind Stand und Verfahren oft nicht im Letzten transparent. Sicherlich kann dies auch nicht völlig erreicht werden, der unterschiedliche Informationsstand muss aber beim Umgang mit dem Bürger immer in Rechnung gestellt werden.

Bürgern fällt es häufig leichter, eine ihnen zunächst unverständliche Entscheidung der Verwaltung zu akzeptieren, wenn diese von "neutraler Stelle" erläutert wird. Hierbei kann die Petitionsarbeit Bürgern und Verwaltung zugute kommen. Zu danken ist der in diesem Fall zuständigen Bauaufsichtsbehörde für die gute Zusammenarbeit.

Windkraftanlagen

Schon im 4. Bericht des Bürgerbeauftragten nahm das Thema einen breiten Raum ein. Nach wie vor werden die dort erörterten Probleme in Petitionen deutlich. Die aktuellen Petitionen betreffen die Landkreise Mecklenburg-Strelitz, Nordvorpommern, Nordwestmecklenburg, Ostvorpommern und Parchim.

Zu den schon 1998 von den Bürgern benannten Beeinträchtigungen wie Lärm, Schattenschlag, Discoeffekt und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nun ein weiterer Aspekt hinzugekommen. Die Anlagen haben ganz beträchtlich an Ausmaß zugenommen. Sie sind bis ca. 137 m hoch und müssen daher zur Flugsicherung sowohl an Rotoren als auch an Masten blinkend beleuchtet werden, was nachts als äußerst unangenehm empfunden wird.

In den meisten Petitionen werden Zweifel daran geäußert, dass die so genannte saubere Energie tatsächlich so ökologisch und wertvoll ist.

Die Veränderung der Landschaft wird als schwerer Eingriff in die Natur gesehen - "Verspargelung" ist hierfür das landläufige Stichwort.

Die Zuwegung zu den Anlagen muss gewährleistet sein, wozu Flächen versiegelt werden müssen. Es werden Befürchtungen zu negativen Auswirkungen auf die Tierwelt, insbesondere die Vogelwelt, geäußert. Die Windkraftanlagen seien "nicht nur Vogelscheuchen, sondern auch Vogelschredder".

Gleichzeitig fürchten die Grundstückseigentümer einen enormen Wertverlust ihrer Grundstücke, wenn in deren näherer Umgebung Windkraftanlagen errichtet werden.

Aufgrund der genannten Probleme haben sich Bürger in Initiativen gegen Windkraftanlagen zusammengeschlossen. Sie hinterfragen vor allem den in der bundesgesetzlichen Regelung angelegten Automatismus, der bei fehlender Bauleitplanung zu einer Baugenehmigung führt, wann immer ein Betreiber in einem ausgewiesenen Eignungsraum eine WKA zu errichten beabsichtigt. Für die Privilegierung solcher Anlagen im Außenbereich haben die Bürgerinnen und Bürger nur wenig Verständnis. Obgleich die Gemeinden bei In-Kraft-Treten der Änderung des Baugesetzbuches vom zuständigen Ministerium mehrfach darauf hingewiesen wurden, dass sie mit einer Bauleitplanung auf die Gestaltung der Eignungsräume einwirken können, wurde von dieser Möglichkeit oft kein Gebrauch gemacht.

Von der beabsichtigten Errichtung von WKA in der Nähe von Wohnbebauung erfahren die betroffenen Anwohner oft erst, wenn die Bauarbeiten beginnen. Dann ist es in der Regel für jede Intervention zu spät. Das Informationsdefizit hat verschiedene Ursachen: Häufig nehmen die Bürger ihre Rechte im Rahmen der Bürgerbeteiligung nicht oder nur in geringem Umfang wahr, z. B. bei der Erstellung von Bauleitplänen.

Dies auch, weil die Auswirkungen und Konsequenzen unbekannt sind. Hilfreich wäre da sicherlich, wenn die Kommunen Öffentlichkeitsarbeit über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus durchführen und z. B. im Rahmen von Einwohnerversammlungen die Bürger umfassend informieren.

In anderen Fällen gibt es tatsächlich keine Informationen, weil die Gemeinde keine Planung vornimmt und damit die Chance vergibt, auf die in den Raumordnungsprogrammen ausgewiesenen Eignungsräume gestalterisch einzuwirken.

Einige Bürger einer Gemeinde mit mehreren Ortsteilen wandten sich im Spätsommer 2001 an die Bürgerbeauftragte. Der von ihnen bewohnte Ortsteil liegt am Rand der Gemeinde und ist quasi von Eignungsräumen eingeschlossen. Diese Konsequenz von Eignungsräumen ergibt sich daraus, dass in der fraglichen Region 3 Amtsbereiche aneinander grenzen. Vier Himmelsrichtungen - vier Eignungsräume, ein fünfter befindet sich in Sichtweite.

Zwei der Eignungsräume sind noch nicht bebaut. Anliegen der Petenten war es zu erfahren, wie man die Bebauung dieser beiden Gebiete verhindern könne.

Bereits 1997 hatte es eine Petition aus der Gemeinde gegeben. Schon damals war vom Bürgerbeauftragten darauf hingewiesen worden, dass die Gemeinde in Eignungsräumen ein Gestaltungsrecht hat und durch Überplanung die Bebaubarkeit reduzieren, in Einzelfällen auch verhindern kann. Durch die Gemeinde war jedoch keine Planung vorgenommen worden.

Die Petenten luden zu einer Bürgerversammlung ein und konnten ca. 50 Interessierte begrüßen, darunter auch die Bürgerbeauftragte und den Bürgermeister sowie Gemeindevertreter.

Voller Emotionen, aber auch mit großem Sachverstand wurde das Thema erörtert. Im Ergebnis herrschte Einigkeit darüber, dass die Gemeinde handeln müsse, bevor der Bau von weiteren Anlagen im Gemeindegebiet genehmigt würde.

Der Bürgermeister und die Gemeindevertreter sagten zu, bei der nächsten Gemeindevertreter-sitzung einen Beschlussentwurf zum Bebauungsplan vorzulegen und ggf. eine Veränderungssperre zu erlassen.

Gegen die höchsten WKA im Umfeld ist diese Gemeinde jedoch machtlos; diese liegen zwar am dichtesten zu ihrer Wohnbebauung, stehen aber auf dem Gebiet einer anderen Gemeinde. Die dortige Gemeindevertretung hatte der Bebauung zugestimmt. Eine Abstimmung zwischen den Gemeinden, die verschiedenen Ämter zugehören, fand nicht statt.

Sozialpolitik

”Lebensentwürfe - Möglichkeiten und Grenzen des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung”

Zu diesem Thema veranstaltete die Bürgerbeauftragte am 27. Juni 2001 in Demmin eine Fachtagung mit Unterstützung des Landesverbandes Lebenshilfe Mecklenburg-Vorpommern e. V. Über 180 Teilnehmer - Menschen mit Behinderung, Vertreterinnen und Vertreter aus Behindertenverbänden und Vereinen und Selbsthilfegruppen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Wohlfahrtsverbänden, sozialen Einrichtungen und Sozialbehörden - folgten der Einladung.

Ausführlich wurde erörtert, welche Chancen für Selbstbestimmung das ambulant betreute Wohnen als Alternative zur Heimbetreuung bietet, und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit diese individuellen Möglichkeiten der Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderung genutzt werden können. Im Ergebnis des interessanten Austausches konnte festgehalten werden:

Jedem Menschen steht das Recht zu, für sich die Entscheidung zu treffen, wie er leben möchte. Seine Wahl ist zu respektieren. Die notwendigen Hilfen sind für den Einzelfall zu ermitteln und zur Verfügung zu stellen. Wesentliche Schnittstellen sind die Begutachtung und die Ausgestaltung des Förderplanes. Um dies zu gewährleisten, muss neben der Finanzierung auch die Qualität der Leistungen z. B. durch Förderpläne und den Einsatz qualifizierten Fachpersonals gesichert werden.

Die Übertragung von Leistungen nach § 101 BSHG an die Kreise bewirkt, dass künftig die Kostenträgerschaft für ambulante wie für stationäre Eingliederungshilfe einheitlich bei den Kommunen liegt. Die Entscheidung im Einzelfall kann damit nunmehr ohne Ansehung der (bisher für vollstationäre Unterbringung beim Land liegenden) Kostenträgerschaft erfolgen. Es muss verhindert werden, dass diese Möglichkeit als "Sparbüchse" der Kommune angesehen wird. Eine generelle Orientierung auf ambulant betreutes Wohnen kann es nicht geben. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welche der Hilfen geeignet und notwendig ist.

2 Jahre Warten auf Rentenbescheid

Im Berichtszeitraum hat sich die Bürgerbeauftragte mit einer Reihe von Beschwerden befasst, die den zeitlichen Ablauf von Verwaltungsverfahren betrafen.

Gerade dann, wenn es um die Gewährung von Erwerbsunfähigkeitsrenten geht, belastet die Bürgerinnen und Bürger nicht nur der lange Verfahrensablauf an sich; sie geraten mitunter auch in finanzielle Notlagen.

Im September 2001 bat eine 41-jährige Bürgerin um Unterstützung zur Beschleunigung der Entscheidung im Widerspruchsverfahren wegen Gewährung einer Erwerbsminderungsrente.

Die junge Frau war auf Grund eines Krebsleidens und einer Reihe von Folgeerkrankungen bereits seit 1998 durchgehend arbeitsunfähig, so dass mittlerweile die Ansprüche auf Krankengeld und Arbeitslosengeld erschöpft waren. Arbeitslosenhilfe konnte ihr nicht gewährt werden, da sie dem Arbeitsmarkt wegen ihrer schweren Krankheit nicht zur Verfügung stehen konnte. Auch auf die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz hatte die Petentin keinen Anspruch, weil sie über Spareinlagen verfügte.

Bereits am 28. Februar 2000 stellte die Bürgerin auf Anraten der Krankenkasse einen Antrag auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, weil die gutachterliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit bescheinigt hatte. Mit Bescheid vom 16. Januar 2001 - also nach mehr als 10 Monaten Bearbeitungszeit - lehnte der Rentenversicherungsträger diesen Antrag ab. Eine zweite ärztliche Stellungnahme hatte aber eine weiterhin andauernde Arbeitsunfähigkeit bestätigt und die Empfehlung erteilt, eine auf drei Jahre befristete Rente zu gewähren. Am 29. Januar 2001 legte die Petentin Widerspruch ein. Erst nach nochmaliger gutachterlicher Stellungnahme erklärte sich der Rentenversicherungsträger bereit, eine auf 3 Jahre befristete Erwerbsminderungsrente zu gewähren und erteilte im Januar 2002 den Bewilligungsbescheid - 23 Monate nach Antragstellung. In dieser Zeit musste die Bürgerin von ihren Ersparnissen leben.

Nachdem die Betroffene von der Krebserkrankung existenziell bedroht gewesen war und unter schweren Nebenwirkungen der Chemotherapie litt, musste sie sich trotz dreier ärztlicher Gutachten im Verwaltungsverfahren um die Anerkennung der Erwerbsminderung streiten. Zu der Angst um das Leben kam die Angst um die soziale Absicherung.

Aktive Sterbehilfe

Angeregt durch die öffentliche Diskussion suchte ein bereits hoch betagter Bürger die Sprechstunde auf, um seine eigene Position zur aktiven Sterbehilfe mitzuteilen, Auskunft zur gegenwärtigen Rechtslage zu erhalten und die Position der Landesregierung hierzu in Erfahrung zu bringen. Insbesondere erbat er Auskunft darüber, ob ein Tätigwerden der Landesregierung auf Bundesebene in Aussicht stünde.

Hierzu wurde zunächst die Sozialministerin befragt, die darüber informierte, dass sich die Landesregierung dazu bisher nicht positioniert habe.

Gleiches teilte die Landesregierung dem Landtag wenig später auf Drucksache 3/2419 in Beantwortung einer Kleinen Anfrage mit.

Diese Informationen wurden durch die Bürgerbeauftragte dem Petenten zugänglich gemacht.

Die Bürgerbeauftragte möchte hiermit den Landtag darauf aufmerksam machen, dass bei nicht wenigen Bürgern eine deutlich ausgeprägte Erwartungshaltung besteht, dass sich "die Landespolitik" der Fragen, die mit würdevollem Sterben im Zusammenhang stehen, annimmt.

Kommunikationsplattform für kommunale Behindertenbeauftragte und -beiräte

Die auf kommunaler Ebene tätigen Behindertenbeauftragte und -beiräte haben der Bürgerbeauftragten Bedarf an einem regelmäßigen Austausch von Erfahrungen und Informationen angezeigt. Da diese Interessenvertretungen vor Ort mit den Problemen behinderter Menschen konfrontiert werden, besteht zugleich seitens der Bürgerbeauftragten großes Interesse an deren Erfahrungen und Erkenntnissen.

Leider existiert in unserem Land kein flächendeckendes Netz von Behindertenbeauftragten und/oder -beiräten. Im Februar 2001 wandte sich die Bürgerbeauftragte deshalb an alle Kreistagspräsidenten und Stadtpräsidenten in unserem Land. Mit der Übersendung des Handbuches "Behindertenbeauftragte/Behindertenbeiräte" der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) verband sie die Anregung, eine solche Institution einzurichten. Die Erfahrungen belegen, dass diese Einrichtungen kommunale Entscheidungsträger wirkungsvoll beraten können.

Am 30. Mai 2001 fand das erste Treffen mit den kommunalen Vertretern statt. Anregungen und Vorschläge zur künftigen Gestaltung der Zusammenarbeit wurden ausgetauscht. *Im Ergebnis kamen die Teilnehmer überein, halbjährlich eine Zusammenkunft durchzuführen.*

Zusammenarbeit mit dem Integrationsförrerrat

Mit der Bildung des Rates zur Integrationsförderung in Mecklenburg-Vorpommern ist ein Instrument geschaffen worden, das die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung und chronisch Kranken im Vorfeld von Entscheidungen sichern soll.

Im Integrationsförrerrat werden Probleme und Ansätze zu deren praktischer Lösung diskutiert sowie gesetzliche Regelungsmöglichkeiten erörtert. Aus der Vielfalt der Petitionen bei der Bürgerbeauftragten ergeben sich Hinweise auf Regelungsbedarfe im Land sowie auf Probleme bei der Umsetzung.

Eine Zusammenarbeit der beiden Stellen im Sinne von § 9 PetBüG ist unabdingbar. Deshalb fand am 15. Januar 2001 ein Arbeitsgespräch in der Geschäftsstelle des Integrationsförrerrates zur Verständigung über die künftige Zusammenarbeit statt.

In der Folge gab es regelmäßige Gespräche zwischen der Vorsitzenden des Integrationsförrerrates, dessen Geschäftsstelle und der Bürgerbeauftragten. Hierbei ging es vor allem um die Beschäftigung und die schulische Förderung von Menschen mit Behinderung sowie die Gleichstellungsgesetzgebung des Landes.

Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten der Länder und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)

Die Bürgerbeauftragte nutzte im Jahr 2001 die Gelegenheit, um Fragen der behindertengerechten Programmgestaltung der Rundfunk- und Fernsehanstalten auf Bundesebene zu thematisieren. Sie entsprach damit den wiederholt vorgetragenen Anregungen der Schwerhörigen, Gehörlosen und Ertaubten, ihre Belange bei der Gestaltung von Rundfunk und Fernsehsendungen besser zu berücksichtigen durch:

- häufigeren Einsatz von Gebärdendolmetschern,
- größere Anzahl von Sendungen mit Untertiteln,
- Unterlassen von Musikeinspielungen während Wetteransagen und Verkehrsnachrichten im Radio. Diese Musikeinspielungen stellen für hörgeschädigte Menschen Barrieren dar, die es ihnen unmöglich machen, die Sicherheitsinformationen aufzunehmen.

Der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung hat die Anregung aufgegriffen und beabsichtigt, Gespräche mit den Intendanten der Sendeanstalten zu führen.

Landeskunstwettbewerb für Menschen mit Behinderung

Bereits zum 4. Mal veranstaltete die Bürgerbeauftragte in Zusammenarbeit mit der AOK Mecklenburg-Vorpommern den Landeskunstwettbewerb für Menschen mit Behinderung. Vom 1. September bis zum 31. Oktober 2001 wurden Arbeiten der Malerei, Grafik, Fotografie und erstmals auch Beiträge schreibender Künstler zum Thema "Mein Traum" eingereicht.

276 Kunstwerke wurden der Öffentlichkeit in der Moorbadklinik Bad Doberan präsentiert. 12 Werke wurden durch eine Jury für den Jahreskalender 2002 ausgewählt. Zur Abschlussveranstaltung am 11. Dezember 2001 waren alle Teilnehmer nach Bad Doberan eingeladen. Jedem der über 180 angereisten Künstlerinnen und Künstlern wurden der Kalender und eine Teilnehmerurkunde überreicht. In vorweihnachtlicher Stimmung klang der vierte Landeskunstwettbewerb für Menschen mit Behinderung aus.

Ein herzlicher Dank gilt an dieser Stelle denjenigen, die aufopferungsvoll die tägliche Betreuung und Förderung in den Einrichtungen der Behindertenhilfe leisten oder in Zirkeln die Entwicklung der künstlerischen Fähigkeiten unterstützen, sowie den Begleitpersonen an diesem Tag.

Umweltpolitik

Was rechtfertigt Zurückhaltung der Verwaltung?

Dass Behörden teilweise sehr zurückhaltend mit Weisungen und Auflagen zur Beseitigung von Beeinträchtigungen von Bürgern und der Umwelt gegenüber Betrieben und Wirtschaftsunternehmen sind, zeigte sich in mehreren Petitionen. In Einzelfällen wurden und werden rechtswidrige Zustände hingenommen, ob es um Lärmbelästigung, Güllebeseitigung oder illegale Abwässer geht.

Ausschlaggebend für die Zurückhaltung scheint die Befürchtung, Arbeitsplätze könnten verloren gehen. Möglicherweise kann man mit diesem Argument längere Fristen für Auflagen rechtfertigen, aber niemals langjährige Duldung rechtswidrigen Verhaltens.

Ein Petent beschwert sich über die Untätigkeit einer Kreisverwaltung.

Das in der Nachbarschaft gelegene Grundstück, ein mit alten Betonplatten ausgelegter ehemaliger Maschinenplatz eines Kreisbetriebes für Landtechnik, wird von einer Firma für die Lagerung und den Umschlag von Baumaterial, Streusand und Bauschutt genutzt; zeitweise wurde sogar Beton geschreddert.

Von diesem Grundstück fließt regelmäßig das gesammelte Regenwasser, vermengt mit Bestandteilen des gelagerten Materials, auf das Grundstück und in den Teich des Petenten. Mehrere Anzeigen beim Umweltamt blieben ergebnislos.

Der Petent befürchtete auch Ölverschmutzungen, da die Firmenfahrzeuge auf dem Nachbargrundstück aus einem Fass betankt worden waren. Die "Abdichtung" des Untergrundes war lediglich mit einer Plane erfolgt.

Auf Nachfrage der Bürgerbeauftragten teilte der Landkreis mit, eine Genehmigung für die Nutzung des Nachbargrundstücks in der beschriebener Form existiere nicht. Die Streitigkeiten seien nachbarrechtlicher Art, die Verwaltung könne nicht eingreifen.

Ein Ortstermin sollte Klärung bringen. Gemeinsam mit Vertretern des Landkreises (Untere Bau- und Wasserbehörde), dem Bürgermeister, dem Verursacher und dessen Planungsbüro sowie dem Petenten besichtigte eine Mitarbeiterin der Bürgerbeauftragten die Situation, die den Schilderungen des Petenten entsprach.

Seit über zwei Jahren herrschte dieser Zustand mit Kenntnis der Behörden. Die Verwaltung hatte von ihren Eingriffsmöglichkeiten kaum Gebrauch gemacht.

Lediglich der Betrieb der "Tankstelle" war zwei Monate zuvor untersagt worden.

Der Firmeninhaber soll - so der Vortrag des Bürgermeisters - "angedroht haben", dass Arbeitsplätze verloren gehen würden, wenn er in das Betriebsgelände investieren müsste.

Nach der Erörterung der Erfordernisse und Möglichkeiten wurde festgelegt, dass ein Antrag auf Nutzungsgenehmigung mit entsprechendem Entwässerungskonzept innerhalb einer Frist von 14 Tagen vorzulegen ist. Nach Genehmigung, die der Kreis in möglichst kurzer Zeit erteilen wollte, sollte die Umsetzung durch den Firmeninhaber innerhalb von 6 Wochen erfolgen, sonst würde die Nutzung der Fläche durch den Landkreis untersagt.

Der Fall ist noch nicht abgeschlossen: Ortstermin war am 07.09.2001. Fristablauf für die Abgabe des Antrages war am 24.09.2001. Die eingereichten Unterlagen entsprachen nicht den Vereinbarungen. Es wurde eine Nachfrist von 14 Tagen gesetzt, die mit der Abgabe am 09.10.2001 eingehalten wurde. Am 15.11.2001 wurde die Baugenehmigung erteilt. Fristablauf für die Realisierung war 31.12.2001. Bei der Bauabnahme am 23.01.2002 wurden wiederum Mängel festgestellt. Für die Mängelbeseitigung wurde eine Frist bis zum 23.01.2002 gesetzt. Die Bürgerbeauftragte wird die Angelegenheit konsequent weiter verfolgen.

Durch die hier zunächst angetroffene Verfahrensweise von Behörden besteht die Gefahr, die Akzeptanz von Verwaltungshandeln zu untergraben.

Durch rechtswidrige Zustände beeinträchtigte Bürger erhalten keine Hilfe und verzweifeln, und die rechtswidrig Handelnden erfreuen sich ihrer "Narrenfreiheit". Auf beiden Seiten glaubt man nicht mehr an die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns.

Tourismus

Barrierefreiheit - keine Selbstverständlichkeit

Im Juli letzten Jahres besichtigte die Bürgerbeauftragte in Begleitung eines Sachverständigen für barrierefreies Bauen, der Rollstuhlfahrer ist, die Relax-Therme Fleesensee. Damit ging die Bürgerbeauftragte dem Hinweis eines Rollstuhlfahrers nach. Dieser hatte mitgeteilt, das neu errichtete Freizeitbad sei für ihn nicht nutzbar.

Gerade vor dem Hintergrund, dass das Land hier mehrere Millionen DM Investitionszuschuss geleistet hatte, erstaunte und empörte dieser Bericht.

Die Besichtigung bestätigte die Beschwerde. Tatsächlich sind zwei der drei Becken für Rollstuhlfahrer nicht erreichbar. Auf die ursprünglich in den Projektunterlagen vorgesehene Lösung, durch einen Treppenlift den Zugang zu den Becken im Innenbereich zu ermöglichen, wurde in der Ausführungsphase aus Kostengründen verzichtet. Die Außenanlage ist mit Hilfestellung zu erreichen. Alle drei Becken sind aber nicht zu benutzen, weil der Beckenrand für einen Rollstuhlfahrer nicht überwindbar ist und Schrägen nicht vorhanden sind.

Die beteiligten Unternehmen hatten sich im Rahmen der Entwicklung des Betriebskonzeptes darauf verständigt, dass sie keine "behindertengerechte", sondern eine "behindertenfreundliche" Einrichtung schaffen wollten. Sie waren der Auffassung, dass gewisse Beschwerden durch besondere Zuwendung, Hilfestellungen und Aufmerksamkeit des Personals überwunden werden können. An mehreren Stellen war durchaus erkennbar, dass Architekt und Bauherren an Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung gedacht hatten.

Der Empfangstresen ist auch für Rollstuhlfahrer zu überblicken, die Umziehräume sind weitläufig genug, um auch diesen Besuchern die Bewegung zu ermöglichen, der Lift im Gastronomiebereich ist groß genug; kurz: der Vorbereich ist gut erreich- und nutzbar.

Zu den Becken im Innenbereich führen dann aber Treppen. Die Duschräume sind nur nach innen zu öffnen, wodurch im Fall eines Unfalles in der Dusche Hilfe nicht hereinkäme. Ein Umbau ist an diesen entscheidenden Stellen nicht möglich.

Die Betreiber signalisierten während des Gespräches ihre Bereitschaft, im Zuge bevorstehender Umbauarbeiten Vorschläge für eine "behindertengerechte" Umgestaltung zu prüfen. Mit ihnen wurde - auch im Hinblick auf künftige Projekte - erörtert, dass Barrierefreiheit das anzustrebende Ziel ist. Hierbei handelt es sich nicht um bloße Unterschiede in der Begrifflichkeit, sondern darum, Menschen mit Behinderung die selbständige und selbstbestimmte Nutzung der Einrichtungen zu ermöglichen.

Im Wege der Nachrüstung ist Barrierefreiheit in diesem Haus - konstruktiv bedingt - nicht mehr zu erreichen. Nachrüstungen sollen nun zumindest eine teilweise Erreichbarkeit sichern. Hierfür wurde ein Vielzahl von Anregungen gegeben, um mit relativ einfachen und kostengünstigen Mitteln zumindest Erleichterungen für Menschen mit Behinderung einzurichten. Das betrifft sowohl die Ausstattung des Fahrstuhls im gastronomischen Bereich, wie auch das Anbringen von Haltegriffen, das Vorhalten von Spezialrollstühlen für den Saunabereich und anderes mehr. Der Geschäftsführer kündigte an, die Bürgerbeauftragte über die weitere Entwicklung zu informieren.

Wenn auch die Landesbauordnung zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser baulichen Anlage noch nicht die heutige Regelung zur Barrierefreiheit öffentlicher Einrichtungen enthielt, so hätte das Land doch über seine Förderentscheidung Einfluss darauf nehmen können, dass der Zugang zur Therme von Anfang an für alle möglich wird. Dies wäre zum Zeitpunkt des Neubaus möglich gewesen.

Gesicht zeigen!

"**Gesicht zeigen!** Aktion weltoffenes Deutschland e.V." wurde im August 2000 von Uwe-Carsten Heye, Michel Friedman und Paul Spiegel gegründet. Diese Aktion ist ein Zusammenschluss von Menschen, die helfen möchten, Rassismus und jede Form rechter Gewalt zurückzudrängen; der Bundespräsident Johannes Rau hat die Schirmherrschaft übernommen. Es werden Patenschaften organisiert, Gesprächsrunden und Veranstaltungen vor Ort besetzt und Kampagnen gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit initiiert. Der Aufruf von **Gesicht zeigen!** lautet: "Gründet Bürgerinitiativen, bildet Partnerschaften, organisiert Gespräche und Demonstrationen!" .

Unter der Internetadresse www.gesichtzeigen.de werden vielfältige Informationen angeboten, Initiativen und Aktivitäten vorgestellt, zeigen prominente Unterstützer mit Foto und Zitat ihr Gesicht gegen rechte Gewalt.

Die Bürgerbeauftragte ist die erste Vertreterin aus Mecklenburg-Vorpommern, die diese Aktion unterstützt. Im Internet wurden Einzelpersonen und Initiativen aus unserem Bundesland darauf aufmerksam und nahmen Kontakt auf. Sie schilderten die Situation in ihren Regionen, fragten nach Gleichgesinnten und baten um Unterstützung. Jedes Mal waren es engagierte, mutige Menschen, die vor Ort etwas gegen den rechten Ungeist tun wollten, manche noch allein, andere bereits in Zusammenschlüssen aktiv. Verbindungen zwischen den einzelnen Initiativen und konkrete Unterstützung von der Internetadresse bis zum Megafon konnten vermittelt werden.

Gern ist die Bürgerbeauftragte dem Vorschlag von **Gesicht zeigen!** nachgekommen, für den Verein "Bunt statt braun" die Schirmherrschaft zu übernehmen, weil sich gerade dieser die landesweite Vernetzung zur Aufgabe gemacht hat.

Gemeinsam mit dem "Verein für Demokratie und Toleranz e. V." hatte "Bunt statt braun" im März 2001 zu einem Kongress für die Bildung eines landesweiten Netzwerkes gegen rechts eingeladen. Dies entspricht der Notwendigkeit, die Kräfte zu bündeln.

Die Bürgerbeauftragte wird weiter Unterstützung bei der Verstärkung der Zusammenarbeit von Initiativen, Aktionsbündnissen und Organisationen geben, wo immer dies möglich und gewünscht ist.

Es wäre gut, wenn sich weitere Menschen aus unserem Land **Gesicht zeigen!** anschließen.